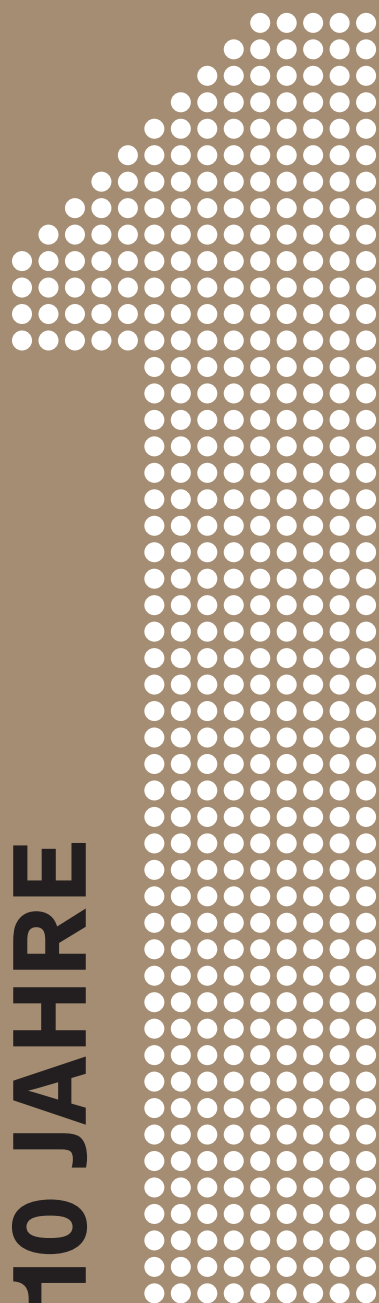


CEPS Forschung und Praxis – Band 20

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT

10 JAHRE



Beate Eckhardt
SwissFoundations, Verband der
Schweizer Förderstiftungen

Swiss**Foundations**

Prof. Dr. Dominique Jakob
Zentrum für Stiftungsrecht,
Universität Zürich



Universität
Zürich ^{UZH}

Zentrum für Stiftungsrecht

Prof. Dr. Georg von Schnurbein
Center for Philanthropy Studies
(CEPS), Universität Basel



DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2019

Der Schweizer Stiftungsreport wird jährlich von Beate Eckhardt, lic. phil. I, Geschäftsführerin SwissFoundations, Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Leiter Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, herausgegeben. Er enthält aktuelle Zahlen, Fakten und Trends aus dem In- und Ausland und soll zu einer besseren Wissensgrundlage im Stiftungswesen beitragen. Der Report erscheint in deutscher und französischer Sprache. Beide Versionen finden sich auf www.stiftungsreport.ch zum kostenlosen Download.

Center for Philanthropy Studies (CEPS)

Das Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Philanthropie und Stiftungswesen wurde 2008 auf Initiative von SwissFoundations an der Universität Basel gegründet. Mit seinen interdisziplinären Aktivitäten will das CEPS das Grundlagen- und Transferwissen über Philanthropie verbessern. Seine Weiterbildungs- und Beratungsangebote bieten direkten Nutzen für Stiftungen und andere Non-Profit-Organisationen.
→ www.ceps.unibas.ch

SwissFoundations

2001 als Gemeinschaftsinitiative gegründet, vereinigt SwissFoundations die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Als aktives und der Innovation verpflichtetes Netzwerk fördert SwissFoundations den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität im Schweizer Stiftungssektor. Der Verband steht grossen wie kleinen, regional wie international tätigen Stiftungen mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein offen. Die Mitglieder von SwissFoundations haben in den letzten fünf Jahren über CHF 2,5 Mrd. in gemeinnützige Projekte und Initiativen investiert. Damit repräsentiert SwissFoundations ein knappes Drittel aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz.
→ www.swissfoundations.ch

Zentrum für Stiftungsrecht

Das Zentrum für Stiftungsrecht wurde 2008 von Prof. Dr. Dominique Jakob als Forschungsstelle an der Universität Zürich gegründet. Es dient der Förderung von Lehre und Forschung im themenrelevanten Bereich und bildet eine Kommunikationsplattform für Wissenschaft, Stiftungspraxis, Wirtschaft und Politik. Inhaltlich blickt es auf gemeinnützige sowie privatnützige Stiftungsarten und bezieht ausländische Rechtsformen sowie internationale Entwicklungen mit ein.
→ www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

CEPS Forschung und Praxis – Band 20
DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT
2019

Beate Eckhardt

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Prof. Dr. Dominique Jakob

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel



Swiss**Foundations**

Impressum: Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Layout: © Neeser & Müller, Basel

ISBN: 978-3-9524819-3-6

© Beate Eckhardt, SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen;

Prof. Dr. Dominique Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich;

Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 2019.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung der Autoren ist unzulässig.

INHALTSVERZEICHNIS

4	Vorwort
5	<u>I. ZAHLEN UND FAKTEN</u>
6	Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick
10	Demografie des Stiftungsrats
12	Eine Stiftung ist eine Stiftung
14	Die wichtigsten Stiftungstypen im Überblick
15	Einblicke in die räumliche Verteilung gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz · <i>Gastbeitrag von Irene Reynolds Schier</i>
19	<u>II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN</u>
20	Aktuelle politische Geschäfte
22	Aktuelle Rechtsprechung
27	Automatischer Informationsaustausch neu auch für gemeinnützige Stiftungen · <i>Gastbeitrag von Prof. Dr. Andrea Opel</i>
29	Datenschutz – Sensibilisierung für den Schutz von Personendaten auch für Stiftungen · <i>Gastbeitrag von Dr. Roman Baumann Lorant</i>
33	<u>III. SPECIAL: #NEXTPHILANTHROPY</u>
34	Forever young. Wie sich die nächste Philanthropie erfinden wird · <i>Gastbeitrag von Felix Oldenburg</i>
36	Einflüsse auf Philanthropie im Vergleich · <i>Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein</i>
38	Das Projekt eESA nimmt Fahrt auf · <i>Gastbeitrag von Dr. Adelheid Bürgi-Schmelz</i>
41	<u>IV. THEMEN UND TRENDS</u>
42	Erfolgreiche Stiftungsk Kooperationen – Chancen, Herausforderungen, Modelle und Beispiele · <i>Gastbeitrag von Dr. Pascale Vonmont</i>
46	Medienförderung durch Stiftungen · <i>Gespräch mit Stephanie Reuter</i>
48	Endnoten
49	<u>V. STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN 2018</u>
53	<u>VI. VERANSTALTUNGEN 2018</u>
56	Kurzporträt der drei Herausgeber

VORWORT

Im Schweizer Stiftungswesen steckt derzeit viel Bewegung. Einerseits kommen noch immer viele neue Stiftungen hinzu, andererseits aber werden immer mehr in ihrer Struktur verändert oder auch liquidiert. Der Rückgang bei den Neugründungen fiel im vergangenen Jahr besonders deutlich aus. Es stellt sich die Frage, ob diese Entwicklung nur mit der wirtschaftlichen Konjunktur zu erklären ist oder ob es nicht auch Faktoren gibt, die viel näher mit dem Stiftungswesen verbunden sind.

Es ist eine historisch belegte Tatsache, dass Stiftungswachstum immer eng mit hochkonjunkturellen Phasen zusammenfällt. Auch wenn der globale Wirtschaftsmotor stottert, ist die Schweiz noch deutlich von einer negativen Entwicklung entfernt, weshalb dies allein nicht als Erklärung für den starken Rückgang an Neugründungen dienen kann. In den Beiträgen dieses Stiftungsreports werden aber vielfältige andere Faktoren erkennbar, die auch in den nächsten Jahren noch Auswirkungen auf das Stiftungswesen haben dürften.

Da ist zum einen das gewachsene Interesse des Staates an den Stiftungen. Leider drückt sich dies nicht in einer erhöhten Kooperationsbereitschaft auf inhaltlicher Ebene aus, sondern vielmehr in einem verstärkten Wunsch nach Kontrolle. Wegen des internationalen Drucks gegen Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung müssen alle europäischen Staaten ihren Non-Profit-Sektor stärker regulieren. In der Schweiz trifft dies bisher vor allem die Rechtsform der Stiftung, weil hier mehr Finanzvermögen vermutet wird als bei Vereinen. Die zunehmende Regulierung verkennt aber, dass die Mehrzahl der Stiftungen weder vermögend noch sehr aktiv an den Finanzmärkten ist, sondern viele eher als Kleininvestoren zu verstehen sind. Die wachsende Bürokratie verleidet so manchem sein Engagement als Stiftungsrat, und potenzielle Stifter suchen sich neue Wege. Dabei sollte der Staat den gesellschaftlichen Nutzen des Stiftungswesens nicht ausser Acht lassen und neben notwendigen Regulierungen auch Massnahmen ergreifen, die Stiften und Philanthropie befördern.

Einige der Gerichtsentscheide im letzten Jahr offenbaren darüber hinaus ein wenig zeitgemässes Verständnis von Governance in Stiftungen. Dadurch, dass die Erhebung von Aufsichtsbeschwerden durch amtierende Stiftungsräte erschwert wird, nimmt man gerade jenen Personen, die frühzeitig und aktiv über die (Fehl-)Entwicklung der Stiftung Bescheid wissen, ein wichtiges Handlungsinstrument. Nach wie vor werden in der Schweiz die Rechte der wesentlichen Stakeholder (z.B. Stifter oder Destinatäre) nur unzulänglich berücksichtigt, was sich auf Dauer als nachteilig für den Stiftungssektor erweisen kann.

Der diesjährige Themenschwerpunkt «#nextphilanthropy» richtet den Blick über die Grenzen und in die Zukunft. Mit dem Wandel der Gesellschaft durch Digitalisierung, Demografie, Migration usw. wird sich selbstverständlich auch die Philanthropie verändern. Dafür braucht es neue Ideen über die Funktionsweise der Stiftung. Nur zur Erinnerung: Die heute als idealtypisch geltende Form der vermögenden Förderstiftung gibt es erst seit etwa 150 Jahren, die Idee der Stiftung ist dagegen mehrere Tausend Jahre alt.

In diesem Sinn soll auch dieser Schweizer Stiftungsreport – immerhin schon die 10. Ausgabe – durch fundierte Zahlen sowie Einblicke in rechtliche Entwicklungen und aktuelle Themen zur Weiterentwicklung des Stiftungswesens in der Schweiz beitragen.

Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Beate Eckhardt, lic. phil. I, EMScom
Prof. Dr. Dominique Jakob
Prof. Dr. Georg von Schnurbein

April 2019

I. ZAHLEN UND FAKTEN

Im vergangenen Jahr ist das Schweizer Stiftungswesen wieder gewachsen, jedoch weit weniger als in den Jahren zuvor. Die meisten Stiftungen werden zu klassischen Themen wie Bildung und Forschung, Kultur und Freizeit sowie Sozialwesen gegründet; immer häufiger werden Stiftungen aber auch als Reaktion auf aktuelle Gesellschaftsthemen errichtet.

DER SCHWEIZER STIFTUNGSSEKTOR IM ÜBERBLICK

Die positive Entwicklung im Schweizer Stiftungssektor schwächt sich deutlich ab. Die Anzahl neu gegründeter Stiftungen ist mit 301 auf dem tiefsten Stand seit 20 Jahren. Gleichzeitig wurden im letzten Jahr mit 195 so viele Stiftungen wie noch nie liquidiert. Insgesamt waren Ende 2018 total 13'169 Stiftungen in der CEPS Datenbank erfasst. Die hohe Anzahl an Liquidationen macht deutlich, dass immer noch eine grosse Anzahl an Stiftungen mit Herausforderungen wie geringen Erträgen auf das Stiftungskapital, Schwierigkeiten bei der Zweckerfüllung oder bei der Nachfolge im Stiftungsrat zu kämpfen haben.

Neugründungen und Liquidationen verändern den Stiftungssektor

Die Zuspitzung der abnehmenden Neugründungen bei gleichzeitig vielen Liquidationen lässt sich gut am Beispiel des Kantons Zürich nachvollziehen, der nach wie vor der Kanton mit den meisten Stiftungen ist (2'223). Während die Anzahl Neugründungen kontinuierlich sinkt, sind die Liquidationen gleichbleibend hoch bzw. haben in den letzten Jahren wieder leicht zugenommen. Im vergangenen Jahr ist die Gesamtanzahl gemeinnütziger Stiftungen im Kanton Zürich erstmals rückläufig. In insgesamt neun Kantonen ist die Entwicklung abnehmend oder gleichbleibend, während gerade einmal in vier Kantonen (GE, TI, VS, ZG) der bereinigte Zuwachs an Stiftungen zweistellig bleibt. Von den sechs Kantonen mit den meisten Stiftungen weisen Genf, Waadt und das Tessin einen deutlich positiveren Trend auf als Bern, Basel-Stadt und Zürich. Dabei liegt Genf mit 54 Neugründungen und nur 19 Liquidationen nun deutlich an der Spitze als aktivster Stiftungsstandort.

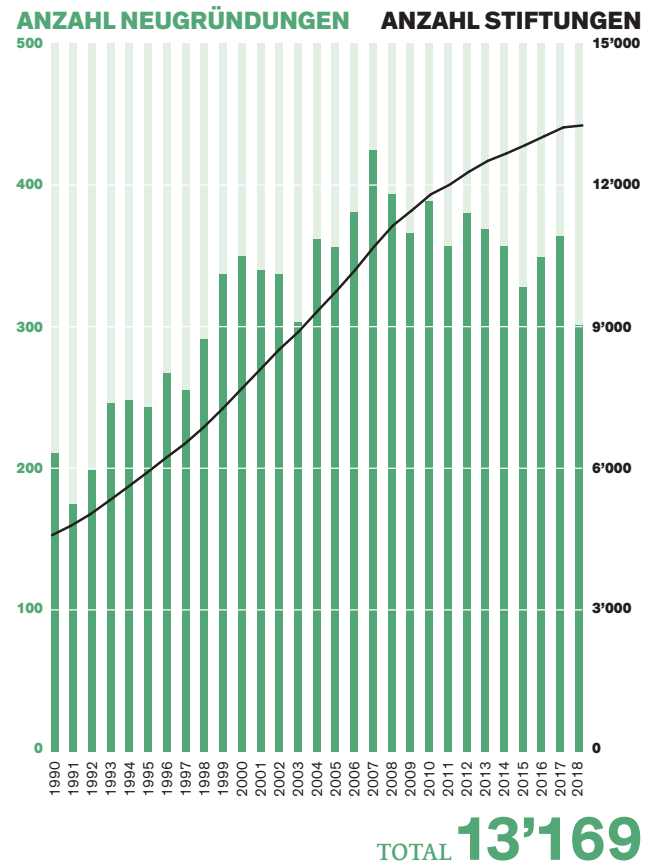
Ein Sonderfall bleibt Zug mit 27 neu gegründeten Stiftungen, wovon wiederum die meisten Stiftungen (18) einen Bezug zur Blockchain-Technologie und verwandten Themen aufweisen. Insgesamt bestehen nun 58 Kryptostiftungen in der Schweiz, davon nur eine ausserhalb des Kantons Zug (in Genf).

Die höchste Stiftungsdichte – Anzahl Stiftungen auf 10'000 Einwohner – weist immer noch mit Abstand Basel-Stadt aus (45,1), während der Schweizer Durchschnitt bei 15,5 liegt. Durch die vielen Neugründungen holt Zug (25,7) einen weiteren Platz auf und liegt nun hinter Glarus (29,2) auf Platz drei, vor Graubünden (25,3).

Die ältesten liquidierten Stiftungen wurden 1916 im Handelsregister eingetragen und waren beide im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe engagiert. Die Fondation Bourquin-Genayne in Gorgier sollte insbesondere Waisen unterstützen, und die Lukasstiftung in Basel bot zuletzt Spiel- und Bastelnachmittage für Kinder an und führte drei Ludotheken in Basel. Nachdem der Kanton Basel-Stadt die Beiträge für das Nachmittagsangebot gestrichen hatte, wurden die drei Ludotheken der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel (GGG) übergeben und die Stiftung liquidiert.

Abb. 1

Entwicklung des Stiftungswesens mit Neugründungen und Liquidationen ab 1990



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEPS Datenbank

Abb. 2

Entwicklung des Stiftungswesens 2018

Kanton	Liquidationen	Wachstum	Neugründungen
AG	6		8
AI	0		2
AR	1		6
BE	16		16
BL	9		5
BS	20		24
FR	2		5
GE	19		54
GL	1		1
GR	5		7
JU	0		2
LU	11		11
NE	6		5
NW	0		1
OW	2		0
SG	8		12
SH	1		2
SO	3		3
SZ	0		4
TG	4		3
TI	11		23
UR	0		1
VD	23		37
VS	5		13
ZG	7		27
ZH	35		29
CH	195		301

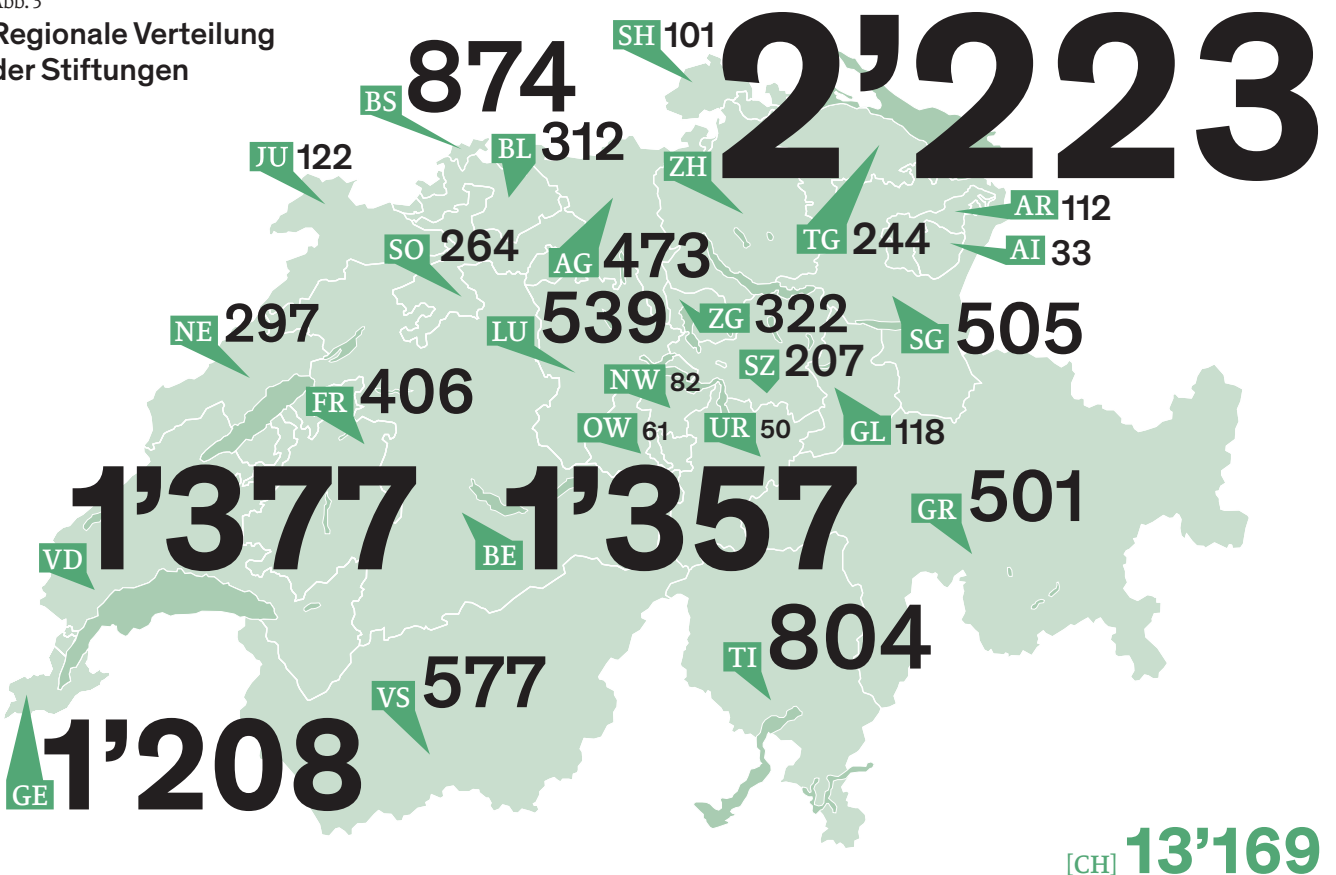
Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEPS Datenbank

Warum gibt es nicht mehr Fusionen?

Immer wieder wird angesichts der vielen kleinen Stiftungen und häufig ähnlich lautenden Zwecken der Ruf nach mehr Fusionen laut. Was objektiv viel Sinn ergeben würde, entpuppt sich bei näherer Betrachtung jedoch als schwieriges Unterfangen, und die Zahl der Fusionen von Stiftungen bleibt insgesamt sehr überschaubar. Grundsätzlich sind die rechtlichen Hürden für die Fusion einer Stiftung sehr hoch. Zunächst einmal können Stiftungen nur mit Stiftungen fusionieren, nicht mit anderen Rechtsformen. Ausserdem dürfen durch die Fusion weder die jeweiligen Stifterwillen noch mögliche Rechte von bestehenden Destinatären beeinträchtigt werden. Schliesslich obliegt die Entscheidung für die Genehmigung einer Fusion bei der jeweiligen Stiftungsaufsichtsbehörde (oder möglicherweise zwei, wenn die Stiftungen nicht bei derselben sind). Alle diese Faktoren führen zu umfangreichen Abklärungen und vielen Beteiligten in der Entscheidung, weshalb in der Praxis oftmals die Liquidation und die anschliessende Vermögensübertragung einer echten Fusion vorgezogen werden.

Abb. 3

Regionale Verteilung der Stiftungen



Weniger lokal, mehr global

Vergleicht man die Neugründungen nach den zuständigen Stiftungsaufsichten, fällt auf, dass die Anzahl der Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht überdurchschnittlich zugenommen hat (vgl. Abb. 5).

Während 54.2% der Liquidationen bei kantonalen Aufsichten angesiedelt sind, sind dort nur 42.8% der Neugründungen verortet. Jedoch muss berücksichtigt werden, dass Ende 2018 erst 159 der insgesamt 301 neu gegründeten Stiftungen einer Stiftungsaufsicht zugewiesen waren. Daraus lässt sich schliessen, dass Stiftungen heute weniger für unmittelbare Hilfe vor Ort eingesetzt werden, sondern vermehrt breit ausgerichtete Zwecke, oft mit internationaler Perspektive, verfolgen. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass eine weite Zweckformulierung jederzeit eine nachträgliche Beschränkung durch den Stiftungsrat erlaubt, umgekehrt der Stiftungsrat aber nie über den gesetzten Radius der Stiftungsurkunde hinaus agieren darf.

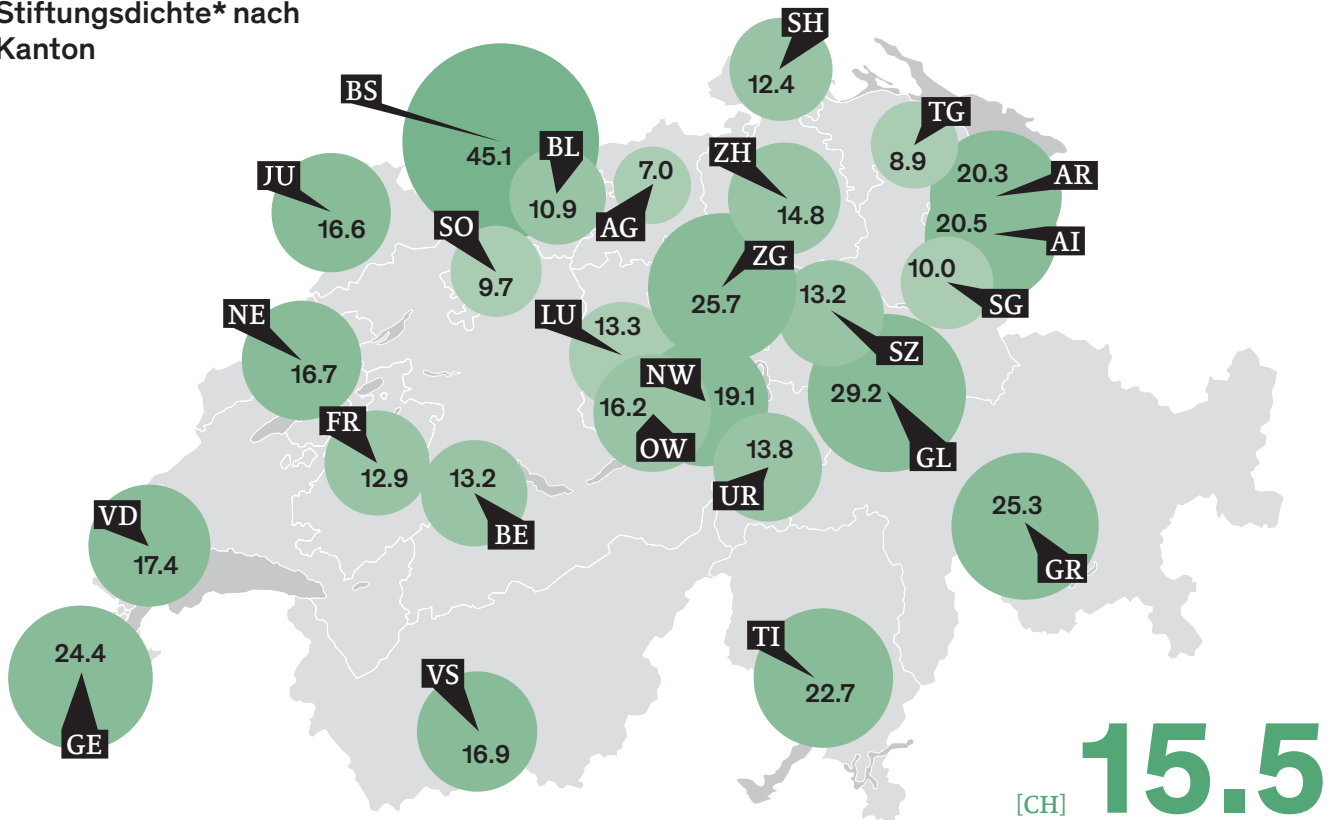
Neugründungen im Detail

Die 2016 neu eingeführte gesetzliche Eintragungspflicht von kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen führt zu einer Vielzahl von Neueintragungen bestehender Stiftungen mit diesen Zwecken. Im vergangenen Jahr wurden 16 Familienstiftungen und 33 kirchliche Stiftungen eingetragen, davon auffallend viele im Kanton Zürich. Die Frist zur Eintragung bestehender kirchlicher und Familienstiftungen läuft noch bis zum 1.1.2021. Da diese Stiftungen keinen Gemeinnützigkeitsstatus haben und auch nicht einer staatlichen Aufsicht unterstehen, werden sie in der CEPS Datenbank und den weiteren Ausführungen nicht berücksichtigt.

Bei den Neugründungen im vergangenen Jahr wurden Bildung und Forschung (29%), Sozialwesen (21%) sowie Kultur und Freizeit (20%) am häufigsten als Zweckbereiche erwähnt. An nächster Stelle folgen neu Umweltthemen (12%), die damit erstmals vor dem Gesundheitswesen liegen. Diese Entwicklung wird insbesondere im Vergleich der Tätig-

Abb. 4

Stiftungsdichte* nach Kanton



*Anzahl Stiftungen auf 10'000 Einwohner

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEPS Datenbank

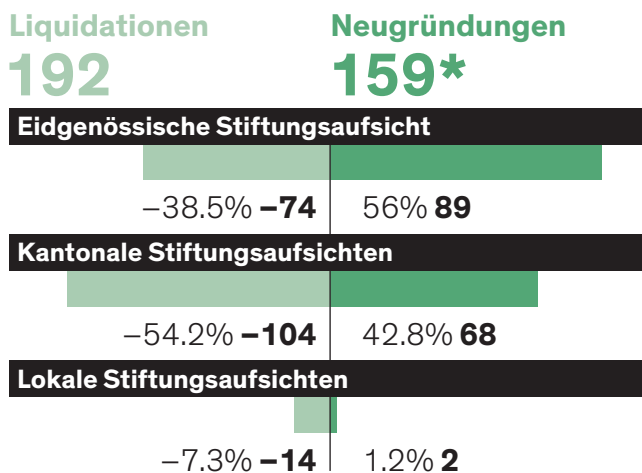
keitsbereiche bei den neu gegründeten Stiftungen mit dem Gesamtbestand deutlich: Dort machen Umweltthemen nur 6% aus. Auch andere aktuelle gesellschaftspolitische Themen wie Migration, Flüchtlingswesen oder Social-Business-Förderung werden häufiger in den Stiftungszwecken erwähnt.

www.stiftungsstatistik.ch

Auf www.stiftungsstatistik.ch sind die aggregierten Daten der CEPS Datenbank abrufbar und können als Excel-Dateien zu weiterem Gebrauch heruntergeladen werden. Die CEPS Datenbank umfasst alle als gemeinnützig eingestuftten Stiftungen sowie Informationen zu Stiftungsräten, Tätigkeitsgebieten, geografischem Radius oder zuständiger Aufsicht. Einzelabfragen von Stiftungen (z.B. Adresse etc.) sind jedoch nicht möglich.

Abb. 5

Verhältnis von Neugründungen und Liquidationen 2018 nach Stiftungsaufsicht

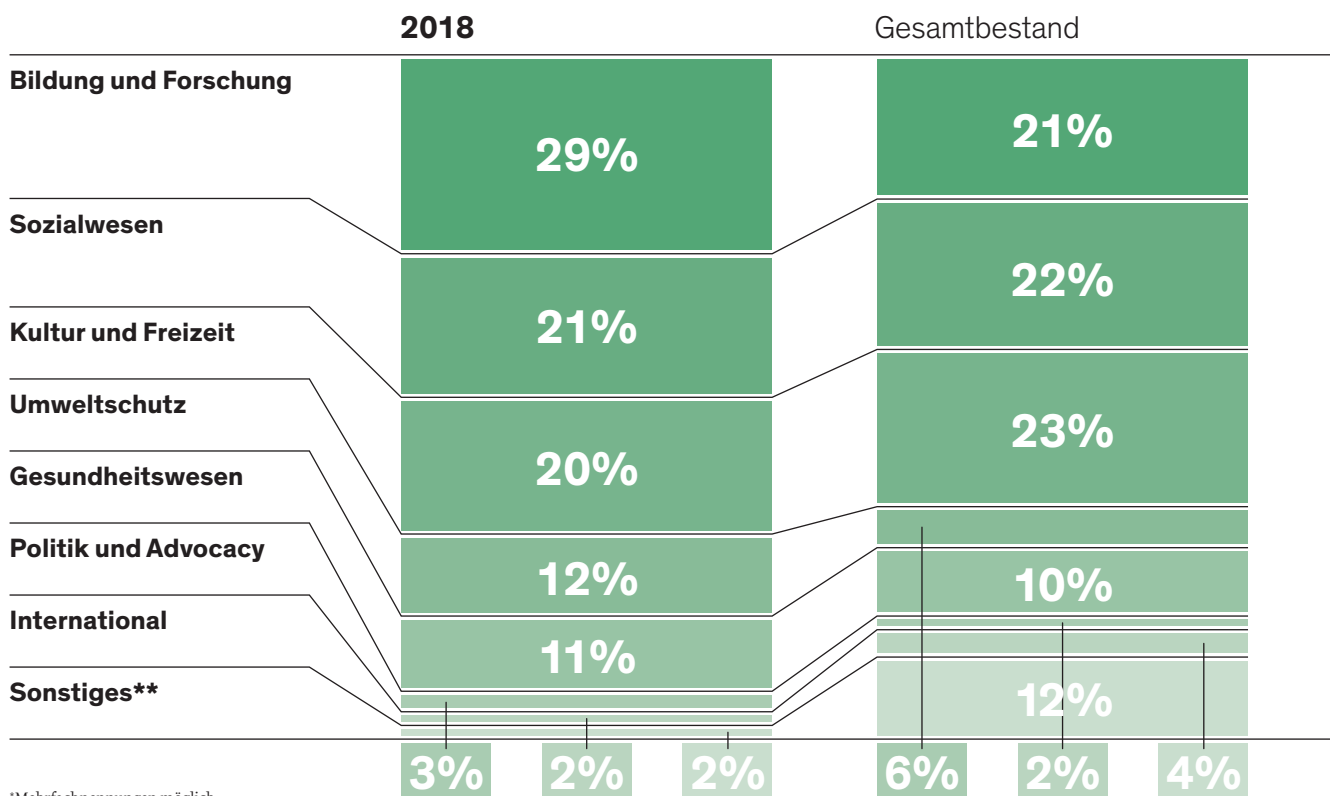


*Ende 2018 waren erst 159 der insgesamt 301 neu gegründeten Stiftungen einer Stiftungsaufsicht zugewiesen.

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEPS Datenbank

Abb. 6

Zweckbereiche der neu gegründeten Stiftungen 2018 im Vergleich zum Gesamtbestand*



*Mehrfachnennungen möglich

** Die Rubrik Sonstiges umfasst u.a. Gemeinschafts- und Wohnungsförderung, philanthropische Intermediäre, Religion sowie Wirtschaft und Berufsverbände.

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEPS Datenbank

DEMOGRAFIE DES STIFTUNGSRATS

In der Wirtschaft wie in der Politik wird über Massnahmen diskutiert, wie der Frauenanteil in Leitungsgremien erhöht werden kann. Ein Blick ins Stiftungswesen zeigt: Die Situation sieht auch in Stiftungsräten nicht besser aus. Ohne eine höhere Beteiligung von Frauen könnte es in Zukunft aber schwierig werden, die 69'490 Stiftungsratsmandate überhaupt adäquat zu besetzen.

Ein Stiftungsrat ist nach wie vor im besten Sinn des Wortes ein Ehrenamt. So verwundert es nicht, dass mehr als die Hälfte der nationalen Parlamentsmitglieder mindestens ein Stiftungsratsmandat haben. Gleichwohl ist es von aussen oft nicht ersichtlich, wie ein Stiftungsrat zusammengesetzt ist. Entweder wird die Zusammensetzung durch den Stifter in der Stiftungsurkunde oder allenfalls durch ein Wahlgremium festgelegt. In den meisten Fällen gilt aber das Prinzip der Kooptation, d.h., der Stiftungsrat ergänzt sich selbst. Deshalb führt der Weg in einen Stiftungsrat meist über ein bestehendes Mitglied.

In letzter Zeit sieht man aber auch häufiger öffentliche Ausschreibung in Zeitungen, oder man erfährt von Auswahlprozessen, die von externen Büros organisiert werden. Dadurch soll die Diversität des Stiftungsrats erhöht und Kandidatinnen und Kandidaten mit spezifischen Kompetenzen gefunden werden. Ein Umdenken hinsichtlich der Besetzung des Stiftungsrats ist sicherlich notwendig, denn angesichts zunehmender Anforderungen, was Qualifikation, Verantwortlichkeit und Zeiteinsatz betrifft, wird die Suche nach passenden Stiftungsräten bei einer nach wie vor steigenden Anzahl von Stiftungen immer schwieriger.

In den 13'169 gemeinnützigen Stiftungen der Schweiz waren Ende 2018 insgesamt 62'102 Personen in 69'490 Stiftungsratsmandaten tätig. Das Klischee der Ämterhäufung durch multiple Stiftungsratsmandate lässt sich in der Statistik nur sehr selten finden. Gerade einmal 2,1% dieser Personen haben drei oder mehr Mandate. Dagegen ist mit 91,7% die überwiegende Mehrheit nur in einem Stiftungsrat aktiv. Das Verhältnis von Männern und Frauen ist ähnlich ungleich wie in anderen Gesellschaftsbereichen: 72% der Stiftungsräte sind Männer, im Präsidium sind es sogar

79,6%. Damit liegt der Frauenanteil von 28% in etwa auf der Höhe desjenigen im Nationalrat (28,5%), aber deutlich über dem der Verwaltungsräte in der Wirtschaft (19%). Zwischen den verschiedenen Tätigkeitsbereichen gibt es deutliche Unterschiede. So ist der Frauenanteil bei Stiftungen im Sozialwesen (32,5%) höher als im Bereich Bildung und Forschung (25,4%). Fast ein Drittel aller Stiftungsratsgremien (29%) sind rein männlich besetzt, dagegen gibt es nur 2,1% Stiftungsratsgremien mit ausschliesslich Frauen.

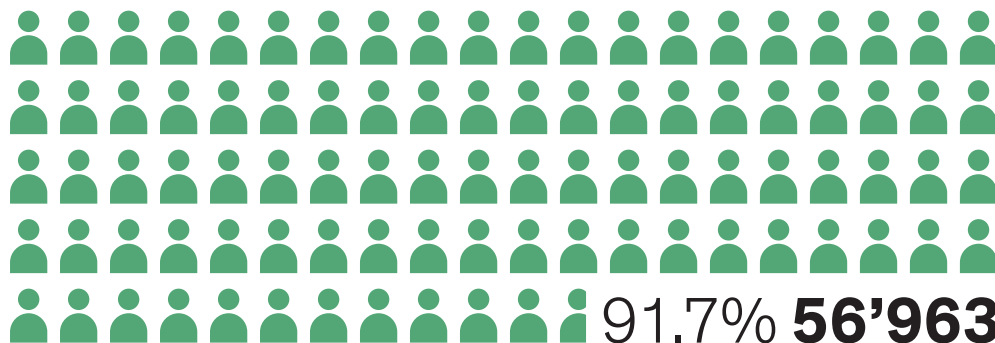
Auf der Ebene der Geschäftsleitung zeichnet sich ein anderes Bild ab. Im Handelsregister sind bei 2'021 Stiftungen Geschäftsführungspositionen eingetragen, das sind 15,3% aller Stiftungen. Hier liegt der Frauenanteil mit 34,6% deutlich höher als im Stiftungsrat.

Insgesamt besteht auch bei den gemeinnützigen Stiftungen ein Nachholbedarf, was die Beteiligung von Frauen in Entscheidungsgremien betrifft.

Abb. 7

Verteilung von Stiftungsratsmandaten

1 Mandat



2 Mandate



3–5 Mandate



>5 Mandate



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEPS Datenbank

Abb. 8

Frauenanteil in leitenden Stiftungsorganen

Stiftungsrat total

69'490

28%

Präsidium

12'893

20.4%

Stiftungsratsmitglieder

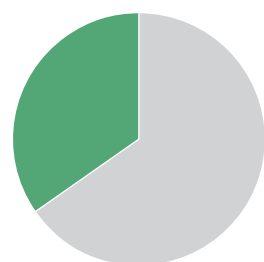
56'597

29.7%

Geschäftsführende

2'021

34.6%



Total

Frauen

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEPS Datenbank

EINE STIFTUNG IST EINE STIFTUNG

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird heutzutage mit dem Begriff «Stiftung» eine wohlhabende Organisation gemeint, die finanzielle Förderung für andere leistet. Doch dieses Verständnis einer Stiftung ist verhältnismässig jung und wird der Vielfalt der existierenden Stiftungen nicht gerecht.

Historisch gewachsen

Die Förderstiftung im heutigen Sinn entstand erst im ausgehenden 19. Jahrhundert in den USA. Allen voran Andrew Carnegie, der vor genau 100 Jahren gestorben ist, prägte diese neue Form der «grant-making foundation», indem er sein grosses Vermögen in die Stiftung überführte und daraus zahlreiche Organisationen unterstützte. In der abwechslungsreichen Geschichte der Stiftung ist dies aber nur die letzte Wendung (die eventuell gerade wieder überdacht wird). In der Antike waren Stiftungen vor allem dem Gedenken der Verstorbenen gewidmet, und es stand die Erinnerung im Fokus. Im Mittelalter wurde eine Stiftung meist mit einem sachlichen Wert verbunden und lokal verortet. Das Inselspital in Bern geht auf eine testamentarische Stiftung von 1354 zurück, mit der ein Pflegehaus für bettlägerige Personen ausgestattet werden sollte. Die Universität Basel war 1460 eine Stiftung durch den Papst, die Finanzierung mussten die Basler Bürger selbst aufbringen. Über Jahrhunderte hinweg blieben Zustiftungen an das Universitätskapital eine der wichtigsten Finanzierungswege für die Universität. Das berühmteste Beispiel einer mittelalterlichen Stiftung ist zweifelsohne die Fugerei in Augsburg, deren Zweck seit 1521 unverändert ist. Ihr fast 500-jähriges Bestehen ist aber nicht dem grossen Vermögen von damals zu verdanken (dies wurde im Lauf der Jahrhunderte mehrfach durch die Familie ergänzt), sondern der lokalen Verortung als Sozialsiedlung in Augsburg.

Erstes deutschsprachiges Stiftungsgesetz entstand in Zürich

Mit der Aufklärung wurden Zweifel am Sinn und Nutzen von Stiftungen laut, und besonders in etatistisch geprägten Ländern wie Frankreich oder Österreich wurde die Errichtung von Stiftungen von staatlicher Seite eher verhindert als befördert. Damit sollte das staatliche Primat bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gewährleistet werden. So galt auch im Kanton Genf, dass Stiftungen nur auf Zeit gegründet werden durften. Das erste moderne Stiftungsgesetz in deutscher Sprache überhaupt entstand 1835 im Kanton Zürich, aber erst mit dem Zivilgesetzbuch von 1912 wurde die heutige Rechtsform der Stiftung ge-

schaffen. Letztlich vereinigte diese neue Rechtsform viele der früheren Ausprägungen, weshalb die Variation der Stiftungen in der Schweiz viel grösser ist als beispielsweise in den USA, wo die Stiftung lediglich eine steuerrechtliche Einordnung darstellt, aber keine Rechtsform ist.

Unterscheidung nach Tätigkeit

Es wurden schon viele Versuche unternommen, die Stiftungen zu systematisieren. Eine umfangreiche Phänomenologie ist dem Swiss Foundation Code 2015 angehängt und kann dort eingesehen werden. Eine wesentliche Unterscheidung ist dabei die Art der Tätigkeit, gerade für die Vielzahl von Gesuchstellern, die letztlich nur an Stiftungen mit finanziellen Ressourcen interessiert sind. Wie eingangs beschrieben, ist die heute häufigste Tätigkeitsform die Förderstiftung. Eine Förderstiftung verfügt über finanzielle Ressourcen (sei es aus dem eigenen Vermögen oder aus regelmässigen Zuwendungen) und schüttet diese an andere Personen oder Institutionen aus. Daneben gibt es operative Stiftungen. Diese sind auf eigene Aktivitäten konzentriert, z.B. die Trägerschaft eines Museums oder Spitals oder die Umsetzung eigener Projekte. Eine dritte, junge Kategorie sind die Dachstiftungen. Diese vereinigen mehrere voneinander unabhängige Fonds oder Unterstiftungen und bieten dadurch Vorteile bei der Errichtung und Administration von meist kleineren Vermögen. Schliesslich sind noch Mischformen zwischen diesen Kategorien möglich, z.B. eine Förderstiftung, die primär eigene Projekte umsetzt und entwickelt und ihre Partner dazu selbst sucht. Oder eine Förderstiftung, die für andere auch als Dachstiftung zugänglich ist.

Die Frage nach Arm und Reich ist dabei nicht an der Tätigkeit festzumachen. So gibt es kleine Förderstiftungen, deren jährliche Ausschüttung bei unter 10'000 CHF liegt, und andererseits gibt es operative Stiftungen mit hohen Bilanzsummen, in denen aber vor allem gebundene Mittel (z.B. Museumsgebäude) enthalten sind.

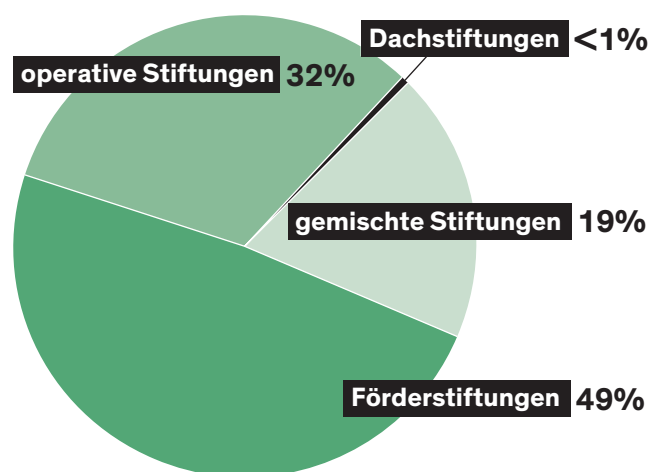
Statistische Differenzierung

Aus dem Stiftungszweck kann nicht immer eindeutig geschlossen werden, welcher Tätigkeitsform eine Stiftung entspricht. Daher sind die nachfolgenden Werte aus der CEPS Datenbank als Schätzung zu verstehen. Demnach sind 49% der Ende 2018 gezählten 13'169 gemeinnützigen Stiftungen Förderstiftungen, 32% sind operative Stiftungen und 19% werden als gemischte Stiftungen eingestuft. Die 25 Dachstiftungen sind noch bei unter 1% der Gesamtsumme.

Unterscheidet man die Stiftungen nach ihrer Tätigkeitsform in Zweckbereiche, dann ergeben sich bei den fünf wichtigsten Zweckbereichen interessante Ausprägungen. So gibt es in den Bereichen Kultur und Freizeit sowie Gesundheitswesen ungefähr gleich viele operative Stiftungen wie Förderstiftungen. Dies erklärt sich mit der Vielzahl an Trägerschaftsstiftungen für Kultur- oder Gesundheitsinstitutionen. Dagegen sind in Bildung und Forschung und im Sozialwesen die Förderstiftungen deutlich in der Überzahl. In diesen Bereichen wird typischerweise viel häufiger eine finanzielle Unterstützung vorgesehen, gerade auch in Form von Direktbeiträgen als Stipendien oder Hilfestellungen.

Abb. 9

Verteilung aller gemeinnützigen Stiftungen nach Tätigkeitsform:

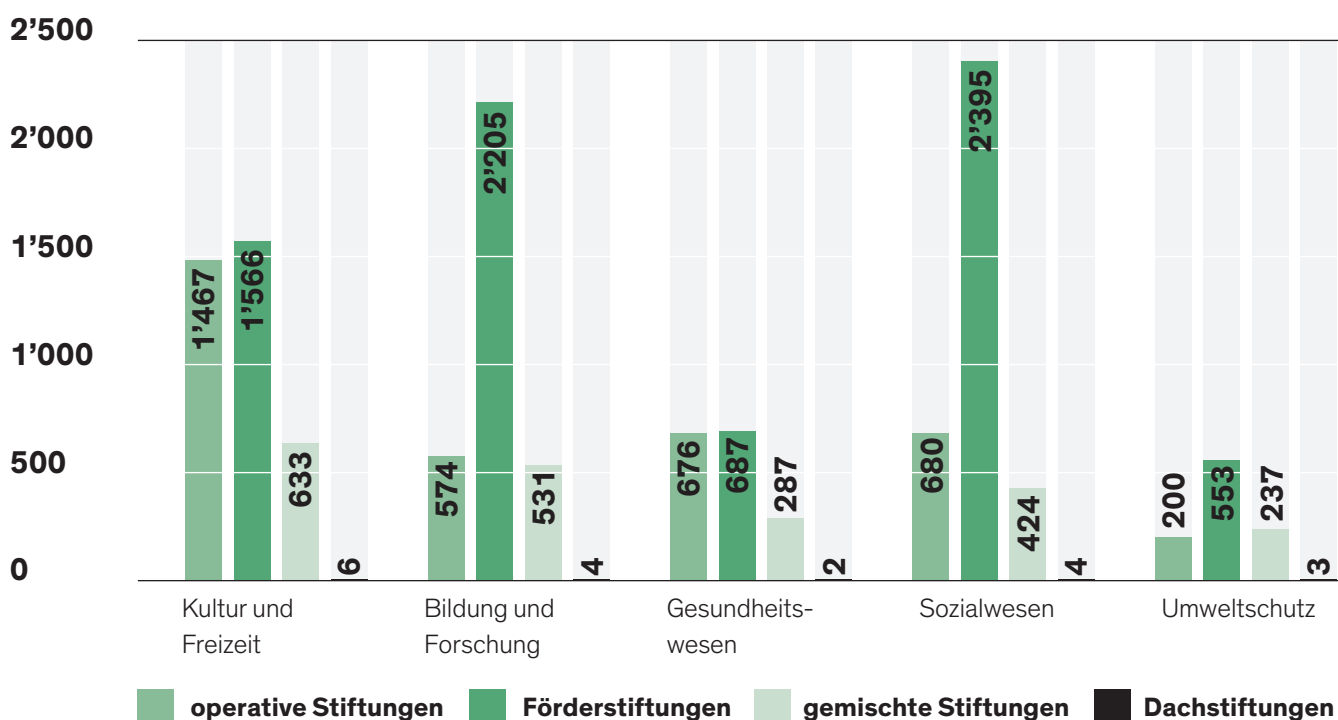


Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEPS Datenbank

Abb. 10

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEPS Datenbank

Verteilung aller gemeinnützigen Stiftungen nach Tätigkeitsform und wichtigsten Zweckbereichen:



DIE WICHTIGSTEN STIFTUNGSTYPEN IM ÜBERBLICK

Dachstiftung

Bietet unselbstständigen Stiftungen und kleineren Vermögen das Pooling bei der Vermögensbewirtschaftung wie auch im Bereich der Projektförderung an. Zu nennen sind einerseits die von Banken geführten, andererseits die von Finanzdienstleistern unabhängigen Dachstiftungen. Die Dachstiftung eignet sich auch für Zustiftungen und Legate. Sie betreibt ein professionelles Anlage- und Fördermanagement und ist besonders bei kleineren Vermögen eine attraktive Alternative zur eigenen Stiftungsgründung.

Familienstiftung

Bei Familienstiftungen beschränkt sich der Kreis der Destinatäre auf Familienmitglieder. Im Gegensatz zu gemeinnützigen Stiftungen unterstehen Familienstiftungen keiner staatlichen Aufsicht und geniessen in der Schweiz keine Steuerbefreiung. Die von einer Familienstiftung gesprochenen Beiträge müssen zudem an eine besondere Bedarfssituation (Ausbildung, wirtschaftliche Notlage) gebunden sein. Leistungen, die lediglich dem Unterhalt von Familienmitgliedern dienen, sind nicht erlaubt.

Firmenstiftung

Eine gemeinnützige Stiftung, die von einem Unternehmen gegründet wird, oft als Teil ihres gesellschaftlich ausgerichteten Engagements, sodass sie in ihre Corporate-Social-Responsibility-Strategie eingebunden ist. Die Firmenstiftung (corporate foundation) ist zwar eine unabhängige Rechtsperson, de facto aber steht sie in sehr engen Verbindungen mit dem Unternehmen. So wird sie von ihrem Gründungsunternehmen einmalig, mehrmalig oder jährlich alimentiert, und im Stiftungsrat sitzen Vertreter des Unternehmens ex officio. Die Abhängigkeitsverhältnisse mit dem Unternehmen stellen an eine Firmenstiftung spezielle Anforderungen im Bereich der Corporate Governance.

Förderstiftung

Gemeinnützige Stiftung, die zur Finanzierung ihrer Tätigkeit nicht auf Spenden oder Zustiftungen angewiesen ist, da sie über eigenes Vermögen verfügt und ihre Förderaktivitäten mit Erträgen daraus (oder bei Verbrauchsstiftungen auch mit dem Vermögen selbst) finanziert.

Kirchliche Stiftung

Stiftung, die nicht unter staatlicher, sondern unter kirchlicher Aufsicht steht. Sie unterscheidet sich von der gemeinnützigen Stiftung auch darin, dass sie keine gemeinnützigen, sondern Kultuszwecke verfolgt.

Operative Stiftung

Das Kerngeschäft einer operativen Stiftung ist nicht die Zusprechung von Mitteln, sondern die Umsetzung des Stiftungszwecks durch eine Trägerschaft, eigene Dienstleistungen oder eigene Projekte.

Personalvorsorgestiftung

Personalvorsorgestiftungen bzw. Pensionskassenstiftungen sind als Trägerinnen der beruflichen (betrieblichen) Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge eine rechtliche Sonderform. Sie stellen die zweite Säule im schweizerischen Drei-Säulen-Konzept der sozialen Sicherheit dar und bezwecken hauptsächlich, den Arbeitnehmern nach ihrer Pensionierung ein ausreichendes finanzielles Einkommen zu ermöglichen.

Personalvorsorgestiftungen werden generell nicht als gemeinnützige Stiftung verstanden, da ihr Stiftungsvermögen nur denjenigen zugutekommt, die auch in die Stiftung eingezahlt haben.

Spendenstiftung

Eine Spendenstiftung ist darauf ausgelegt, ausgehend von einem geringen Stiftungsvermögen bei der Gründung, durch aktives Fundraising und Zustiftungen die notwendigen finanziellen Ressourcen für die Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Aufgrund einer Vermögensvermehrung kann die Spendenstiftung zu einer Förderstiftung werden.

Unternehmensstiftung

Stiftung, deren Aufgabe der Betrieb eines Unternehmens ist (Unternehmensträgerstiftung, auch Trägerschaftsstiftung) oder die massgeblich an einem Unternehmen beteiligt ist (Unternehmensholdingstiftung). Besonderes Merkmal der Unternehmensstiftung ist die – unmittelbare oder mittelbare – unternehmerische Betätigung. Der Stiftungszweck kann gemeinnütziger oder wirtschaftlicher Natur oder auch eine Kombination aus beidem sein.

Verbrauchsstiftung

Nicht gesetzlich geregelte, in der Praxis entstandene Form der Stiftung, bei welcher der Stifter dem Stiftungsrat vorschreibt oder erlaubt, dass das Stiftungsvermögen (und nicht nur dessen Erträge) ganz oder teilweise für die Zweckerfüllung verwendet wird. Dadurch wird die grundsätzliche Pflicht des Stiftungsrats, das Stiftungsvermögen über die Zeit hin zu erhalten, aufgehoben.

Einblicke in die räumliche Verteilung gemeinnütziger Stiftungen in der Schweiz

Gastbeitrag von Irene Reynolds Schier

Bisher liegen zur geografischen Verteilung gemeinnütziger Stiftungen in der Schweizer Stiftungslandschaft nur rudimentäre Informationen vor. Dieser Beitrag liefert einen Einblick in die Ergebnisse einer am Humangeographischen Institut und am Center for Philanthropy Studies (CEPS) an der Universität Basel laufenden Dissertation zur räumlichen Struktur der Schweizer Stiftungen. Spezielles Augenmerk wird auf die Verteilung der Stiftungen auf die einzelnen Gemeinden gelegt.

Einleitung und Methodik

Gemeinnützige Stiftungen touchieren weite Bereiche des täglichen Lebens. Im Sozial-, Bildungs- oder Kulturbereich, in der medizinischen Versorgung, beim Sport oder Umweltschutz sind gemeinnützige Stiftungen entweder durch Förderbeiträge oder durch ihre operativen Tätigkeiten engagiert. Mit geografischen Fragen zum Stiftungswesen jedoch hat sich die philanthropische Forschung bis anhin sowohl im In- als auch im Ausland kaum befasst. Eine Dissertation am Humangeographischen Institut und am Center for Philanthropy Studies (CEPS) beginnt diese wissenschaftliche Lücke zu schliessen, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Raumbezogenheit der Schweizer Stiftungen zu leisten. Die Studie beruht auf Daten zu den geografischen Standorten der Stiftungen, deren klassifizierten Stiftungszwecken und den geografischen Aktionsradien aller bis zum 31.12.2014 im Schweizer Handelsregister verzeichneten gemeinnützigen Stiftungen. Diese Angaben wurden in einer SPSS-Datenbank erfasst und mit Informationen des Bundesamts für Statistik (BFS) zu den jeweiligen Gemeinden ergänzt, in denen die Stiftungen registriert sind. Jeder Ort wurde beispielsweise einer Sprachregion oder einer Einwohnergrössenklasse oder einem Siedlungstyp zugeordnet. Zusätzlich wurden die Adressen der Stiftungen geocodiert und in ein kartografisches Programm (ArcGis/ArcMap) eingelesen. So lassen sich alle Stiftungen sowohl mit ihren spezifischen Charakteristika, wie z.B. dem Gründungsjahr oder den Zweckkategorien, als auch den Stiftungsstandorten, oder der Bevölkerungszahl in einer Gemeinde, kartografisch darstellen. Zusammenhänge des Stiftungssektors mit örtlichen sozialräumlichen und ökonomischen Strukturen können so erkennbar gemacht und mit Karten verdeutlicht werden. Die so entstandene Datenbank umfasst rund 12'600 Stiftungen (Stichtag 31.12.14). Diese vielschichtige Datenerhebung bietet eine reiche Auswahl von Auswertungsmöglichkeiten und bildet damit die Basis für weitere interdisziplinäre Forschung.

Stiftungslandschaft Schweiz: hoch verdichtet und breit gestreut

Seit dem Eintrag der ersten gemeinnützigen Stiftung in das Schweizerische Handelsregister, 1889 in Davos, hat sich diese Rechtsform, wie auf der Karte (Abb. 11) zu erkennen ist, praktisch flächendeckend über die gesamte Schweiz ausgebreitet. Von den 2'328 Gemeinden, basierend auf der Kartengrundlage von Swisstopo (2013), weist mehr als die Hälfte (57,7%, n=1'344) mindestens eine gemeinnützige Stiftung auf. Dabei ist die Spannweite der an einem Ort eingetragenen Stiftungen enorm und reicht von einer bis weit über eintausend an einem einzigen Ort registrierter Stiftungen. In einer Rangliste mit den Stiftungen pro Gemeinde verringert sich ihre Anzahl von Position zu Position rasch. Zwar befinden sich die Grossstädte der Schweiz auf den ersten Positionen und werden von Zürich mit rund 1'400 Stiftungen angeführt, aber Lausanne auf Rang 6 verzeichnet schon 2,5-mal weniger Stiftungen (n=540). Verfügen die Städte Fribourg und Zug auf den Plätzen 10 und 11 nur noch über etwa 170 Stiftungen, trifft man in den Rängen 20 bis 25 gerade noch auf etwa je 50 Stiftungen, wie in Liestal, Montreux oder Locarno. Die Korrelationsanalyse zeigt, dass ein enger Zusammenhang besteht zwischen der Einwohnerzahl einer Gemeinde und der Anzahl Stiftungen, die dort registriert sind (Korrelationskoeffizient 0,94). Dadurch kommt es in den urbanen Räumen, die insgesamt über 80% des Schweizer Stiftungssektors umfassen, zu einer hohen Verdichtung: Die rund 68 Kernstädte registrieren über die Hälfte (58,4%, n=7'359) der Schweizer Stiftungen und die über 570 Agglomerationen ein knappes Viertel (24,1%, n=3'032). Ländliche Gebiete hingegen weisen eine breite Streuung auf, obgleich sie nur gerade 17,5% (n=2'208) des Sektors umfassen. Sie bilden aber mit ca. 700 Gemeinden die Mehrheit der Stiftungssitze. Ungeachtet des Siedlungstyps registrieren tatsächlich zwei Drittel (n=851) aller 1'344 Stiftungssitze durchschnittlich nur eine, zwei oder drei Stiftungen. Somit wird klar, dass Stiftungen

in den Städten zwar in hoher Konzentration auftreten, dass sie aber auch in vielen kleineren Ortschaften und Dörfern präsent sind, was auf eine feste Verankerung dieser gemeinnützigen Institutionen innerhalb der Schweizer Gesellschaft hinweist.

Verteilung der Stiftungen innerhalb der Kantone: Spiegel lokaler Gegebenheiten

Der Anteil von Gemeinden, die als Stiftungssitze dienen, variiert je nach Kanton erheblich. Das Spektrum reicht von Kantonen, in denen alle Gemeinden mindestens eine Stiftung zählen, wie dies in den Kantonen BS, GL, OW und ZG der Fall ist, zu Kantonen, in denen weniger als die Hälfte der Gemeinden Stiftungen verzeichnen, beispielsweise in den Kantonen BE, FR, JU, SO, VD. Die mediane Abdeckung von Gemeinden mit Stiftungen liegt bei 66,9% (Durchschnitt: n=67, 6%). Die jeweiligen Hauptorte der einzelnen Kantone allerdings treten auf der Karte besonders hervor. Sie weisen die höchste Anzahl Stiftungen auf und umfassen im nationalen Durchschnitt rund 42% des kantonalen Stiftungsvolumens. Eine Ausnahme gibt es: Im Kanton TI wird der Hauptort Bellinzona (n=52) von dem Finanz- und Wirtschaftszentrum Lugano um das Sechsfache an Stiftungen übertroffen (n=328). Inwiefern Standorte mit einer ausgeprägten finanzstarken und treuhänderischen Infrastruktur tatsächlich ausschlaggebend für den Sitz einer Stiftung sind, bedarf noch vertiefter Studien. Zweifelsohne jedoch möchte das Vermögen, auf dem die Stiftung, unabhängig von ihrem Zweck, letztlich basiert, auch effizient verwaltet und bewirtschaftet werden.¹ Gemeindefusionen, wie zum Beispiel im Kanton GL, können zu einer sehr ausgeglichenen Verteilung der Stiftungen auf die einzelnen Orte führen. Andere Kantone hingegen weisen mehrere grössere oder kleinere Stiftungscluster auf, die historisch, wirtschaftlich oder kulturell gewachsen sind. Im Kanton GR zum Beispiel beherbergt die Stadt Chur mit gerade einmal 29,4% (n=136) unterdurchschnittlich wenige der rund 462 Stiftungen des Kantons. Dafür finden sich drei weitere Zentren in den topografisch markanten Hochtälern dieses Bergkantons: in Davos (n=33) und im romanischsprachigen Ober- und Unterengadin: St. Moritz (n=25) und Scuol (n=20).

Einbettung in die Gesellschaft

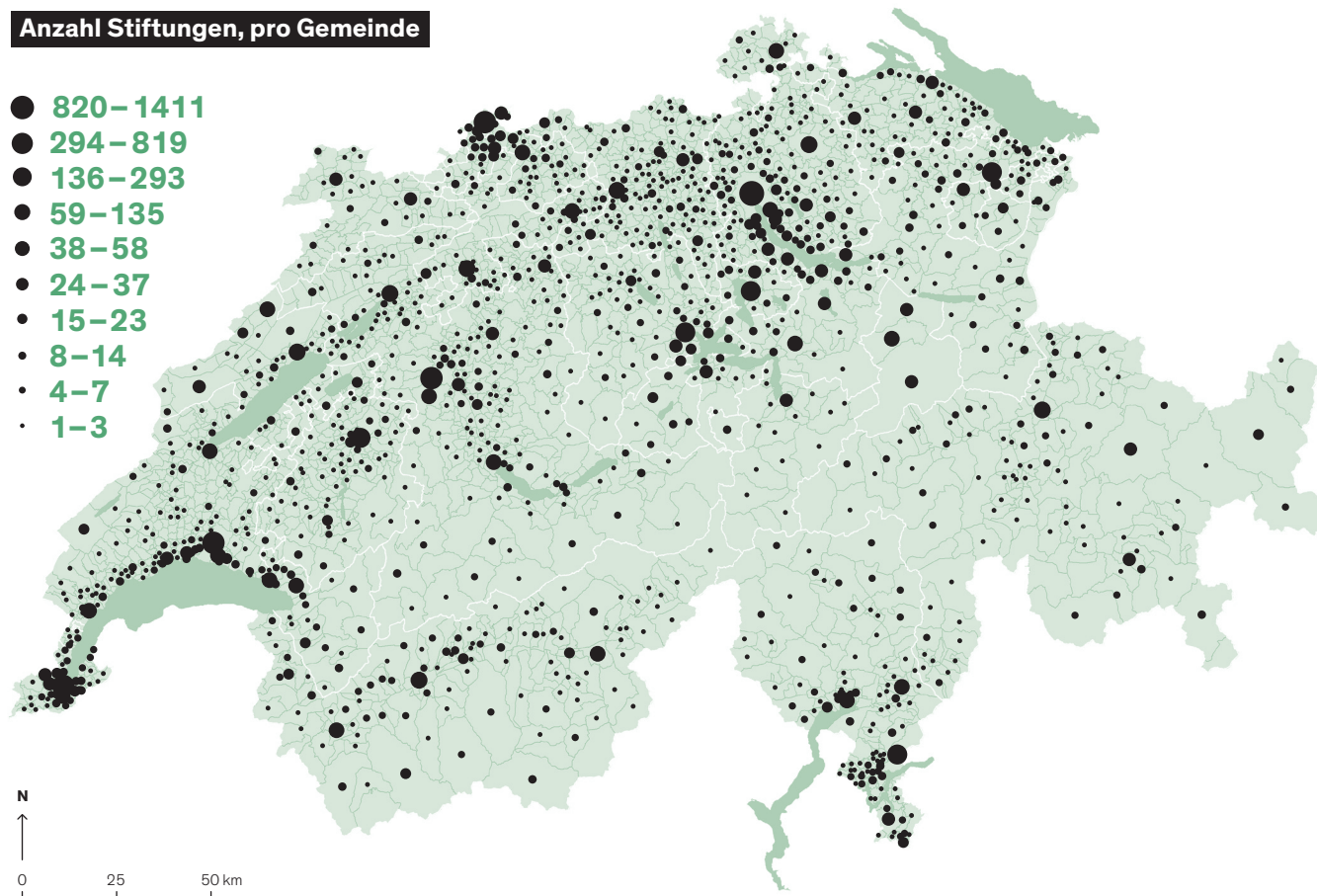
Die Frage, warum es in der Schweiz eine derart hohe und dichte Anzahl von Stiftungen gibt – mit 15,8 Stiftungen pro 10'000 Einwohner zählt sie zu den höchsten in Europa² – ist mit den vorliegenden Daten nicht sicher zu beantworten. Was aber die vorliegenden Befunde zeigen, ist, dass der Stiftungssektor der Schweiz einen integralen Bestandteil der Schweizer Gesellschaft darstellt, in ihr verwurzelt ist und mitunter die soziokulturellen und ökonomischen Verhältnisse vor Ort widerspiegelt. Inwieweit dies mit der föderalistischen Haltung und Organisation der Schweiz in Zusammenhang steht, wäre ein lohnenswerter Gegenstand weiterer Untersuchungen.



Irene Reynolds Schier ist freie Doktorandin am Departement Umweltwissenschaften, Humangeographie / Stadt- und Regionalforschung der Universität Basel und Stiftungsrätin der Stiftung Spielraum.

Abb. 11

Räumliche Verteilung gemeinnütziger Stiftungen auf Gemeindeebene



Quelle: Universität Basel, Humangeographie / Stadt- und Regionalforschung; Daten: Reynolds Schier Irene, Stichtag: 31.12.2014; Kartengrundlage: Swisstopo, Bundesamt für Statistik (BFS), GEOSTAT gg2013, Bern; Kartenkonzept: Reynolds Schier Irene, Kartografie: Reynolds Schier Irene, Sailer Nicole

SAVE THE DATE 2019

18. SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM

21. – 22. Mai 2019, Kultur- und Kongresszentrum Thun

«Beyond the Comfort Zone»

Veranstalter: SwissFoundations,
→ www.stiftungssymposium.ch

EFC ANNUAL CONFERENCE AND PHILANTHROPY WEEK

22. – 24. Mai 2019, Paris

«Liberté, égalité, philanthropie»

Veranstalter: European Foundation Centre
→ www.efc.be

DEUTSCHER STIFTUNGSTAG

5. – 7. Juni 2019, Mannheim

«Unsere Demokratie»

Veranstalter: Bundesverband Deutscher Stiftungen
→ www.stiftungen.org

PRE-EVENT OF THE EUROPEAN RESEARCH NETWORK ON PHILANTHROPY (ERNOP)

3. Juli 2019, Universität Basel

«Legal Barriers to Cross-Border Philanthropy in Europe»

Veranstalter: University College Dublin
→ www.ucd.ie
University of Notre Dame (US) → www.nd.edu
European Foundation Centre → www.efc.be

9. INTERNATIONALE FORSCHUNGSKONFERENZ DES EUROPEAN RESEARCH NETWORK ON PHILANTHROPY (ERNOP)

4. – 5. Juli 2019, Universität Basel

«Philanthropy in the Spotlight? Resources, Reputation and Achievements»

Veranstalter: European Research Network on Philanthropy (ERNOP) → www.ernop.eu
Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel → www.ceps.unibas.ch

9. BASLER STIFTUNGSTAG

27. August 2019, REHAB Basel

«Stiftungen als Medizin: Chancen, Risiken und Nebenwirkungen»

Veranstalter: Verein Stiftungsstadt Basel
→ www.stiftungsstadt-basel.ch

BESTE STIFTUNGSRATSPRAXIS

19. September 2019, Lake Side Zürich

«Foundation Compliance – Was kommt, was gilt es zu tun?»

Veranstalter: Europa Institut an der Universität Zürich → www.eiz.uzh.ch
SwissFoundations → www.swissfoundations.ch
Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel → www.ceps.unibas.ch

FORUM DES FONDATIONS

1. Oktober 2019, IMD Lausanne

«Les meilleures pratiques de gouvernance»

Veranstalter: SwissFoundations
→ www.forum-des-fondations.ch
in Zusammenarbeit mit: AGFA (Association de Genève des Fondations Académiques)
→ www.agfa-ge.ch
ACAD (Académie des Administrateurs)
→ www.acad.ch
Centre en Philanthropie de l'Université de Genève
→ www.unige.ch/philanthropie/fr/
IMD → www.imd.org
proFonds → www.profonds.org

SWISSFOUNDATIONS

STIFTUNGSGESPRÄCH

1. Oktober 2019, Kosmos Zürich

«Reformstau im Stiftungsland Schweiz»

Veranstalter: SwissFoundations
→ www.stiftungsgespraech.ch

SCHWEIZER STIFTUNGSTAG

14. November 2019, Verkehrshaus Luzern

Veranstalter: proFonds → www.profonds.org

5. ZÜRCHER STIFTUNGSRECHTSTAG

30. Januar 2020, Zürich

«Stiftungsrecht. Up to date?»

Veranstalter: Zentrum für Stiftungsrecht
→ www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Der Überblick 2018 zeigt, dass derzeit an einigen politischen Geschäften gearbeitet wird, die nicht auf das Stiftungsrecht zielen, gleichwohl aber erhebliche Auswirkungen auf Stiftungen und die tägliche Arbeit von Stiftungsräten haben können.

Im Bereich der Rechtsprechung waren gleich mehrere bedeutsame Entscheide zu verzeichnen, die wichtige Aussagen zu Grundfragen des Stiftungsrechts und den Rechten und Pflichten von Stiftungsräten enthalten. Auffällig ist hierbei vor allem die Tendenz der Gerichte, den Zugang zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde zu erschweren, was dieses zentrale Rechtsmittel des Schweizer Stiftungsrechts in seiner Wirkung beschneiden könnte.

Im Folgenden werden die für den Stiftungssektor wichtigsten Entwicklungen dargestellt. Einzelheiten zur aktuellen Rechtsetzung, Rechtsprechung und Literatur können dem jährlich erscheinenden Band Jakob et al., Verein – Stiftung – Trust, njus.ch, entnommen werden.³

AKTUELLE POLITISCHE GESCHÄFTE

Parlamentarische Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung»

Die am 9.12.2014 von Ständerat Werner Luginbühl eingereichte parlamentarische Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» (14.470) kam nach einigen Verzögerungen im Jahr 2017 zustande. Die Initiative bezweckt eine Verbesserung der Datenlage im Gemeinnützigkeitsrecht, punktuelle Reformen im Stiftungsrecht sowie steuerrechtliche Optimierungen im Bereich der Gemeinnützigkeit.⁴ Derzeit liegt die Sache bei der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, wo an einer Ausarbeitung konkreter Gesetzesbestimmungen gearbeitet wird. Diese werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2019 veröffentlicht und anschliessend beraten.

«Motion Fiala» betreffend religiöse Stiftungen

Die von Nationalrätin Doris Fiala eingereichte Motion mit dem Titel «Mehr Transparenz und Präzisierung der Kriterien bei der Beaufsichtigung von religiösen Gemeinschaften und Sanktionen bei Nichteinhaltung der bestehenden Eintragungspflicht ins Handelsregister» (16.4129) hatte verlangt, die Kriterien der Beaufsichtigung bei kirchlichen Stiftungen klarer zu präzisieren und kirchliche Stiftungen künftig unter staatliche Aufsicht zu stellen.⁵ Nachdem der Bundesrat am 1.2.2017 die Annahme empfohlen hatte, stimmte der erstbehandelnde Nationalrat der Motion am 17.3.2017 ohne Gegenstimme zu. Der Ständerat wies in seiner Abstimmung vom 18.9.2017 die Motion allerdings an seine Rechtskommission zurück.

Die Rechtskommission des Ständerats veröffentlichte am 26.4.2018 einen Bericht, in dem sie nach nochmaliger Prüfung die Ablehnung der Motion empfahl.⁶ Darin hält die Kommission fest, dass bereits heute kirchliche Stiftungen nur dann von der Aufsicht ausgenommen sind, wenn die Aufsichtskompetenzen der Religionsgemeinschaften, mit der sie verbunden sind, mindestens gleich umfassend sind wie diejenigen der staatlichen Stiftungsaufsicht. Zudem seien die Prävention und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in erster Linie Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden. Die Stiftungsaufsicht könne diesen Aufgaben nur begrenzt nachkommen. Infolgedessen solle die Problematik der Terrorfinanzierung durch religiöse Organisationen unabhängig von der Rechtsform angegangen werden. Insbesondere könnten auch die Zahlungsströme von religiösen Vereinen relevant sein, weshalb eine punktuelle Aufsicht nur über kirchliche Stiftungen nicht zielführend sei. Der Ständerat folgte der Auffassung seiner Rechtskommission und lehnte die Motion am 29.5.2018 ab. Damit ist dieses Geschäft vorerst vom Tisch.

Änderungen im Zuge der Modernisierung des Aktienrechts

Im Rahmen einer umfassenden Revision des Aktienrechts soll das Unternehmensrecht modernisiert werden. Vorgesehen sind auch Änderungen im Stiftungsrecht.

Zum einen sollen bei Zahlungsunfähigkeit von Stiftungen künftig die aktienrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen (Art. 84a des Entwurfs zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [E-ZGB]). Damit würde dem Stiftungsrat die Pflicht zufallen, bei drohender Zahlungsunfähigkeit in gebotener Eile einen Liquiditätsplan zu erstellen.⁷

Zum anderen wartet der Entwurf mit einer Offenlegungspflicht von Vergütungen der Mitglieder des Stiftungsrats gegenüber der Aufsichtsbehörde auf. So sieht Art. 84b E-ZGB vor: «Das oberste Stiftungsorgan muss der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Artikel 734a Absatz 2 des Obligationenrechts gesondert bekannt geben.»

Schliesslich wird im Entwurf auch festgelegt, dass die Stimm- und Offenlegungspflichten nach den Art. 71a und 71b E-BVG für Personalfürsorgestiftungen gelten, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig, dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind und rein ausserobligatorische Vorsorgeleistungen erbringen, sofern sie der versicherten Person einen Anspruch auf Vorsorgeleistungen gewähren (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 18 E-ZGB).

Sowohl der Nationalrat (15.6.2018) als auch der Ständerat (11.12.2018) haben dem Entwurf des Bundesrats zu diesen Änderungen zugestimmt. Da der Ständerat die Vorlage an seine Rechtskommission mit dem Auftrag zurückgewiesen hat, sie wirtschaftsverträglicher auszugestalten, kann der weitere Verlauf der Beratungen noch nicht abgeschätzt werden.

Modernisierung des Erbrechts mit Auswirkungen auf Stiftungen und Trusts

Auch im Bereich des Erbrechts sind seit einigen Jahren umfassende Modernisierungsarbeiten im Gange. Kernpunkte dieser Reform sind die Reduktion der Pflichtteile, die der Autonomie des Erblassers mehr Spielraum geben soll, sowie das sogenannte «Unterhaltsvermächtnis», das nichteheleichen Lebenspartnern nach Ableben des Erblassers eine finanzielle Absicherung bieten will. Überdies sollen die Informationsrechte der Erben gesetzlich verfestigt und gestärkt werden. Demnach sollen sämtliche Dritte, die Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, besessen oder erhalten haben, gegenüber berechtigten Erben auskunfts-

pflichtig sein. Von diesen Änderungen sollen insbesondere Banken, Vermögensverwalter, aber auch Stiftungen und Trustees erfasst sein (Art. 601a E-ZGB).

Die Vernehmlassung des bundesrätlichen Entwurfs fiel überwiegend positiv aus. Allerdings wurden an einigen Stellen, wie etwa beim genannten Informationsanspruch, weitere Präzisierungen verlangt.⁸ Die Vernehmlassung brachte zudem die Familienstiftung und den (strengen) Art. 335 ZGB aufs Parkett, der im Rahmen einer umfassenden Revision des Erbrechts überdacht werden könnte. Der Bundesrat nahm diese Kritik zur Kenntnis und führte sie im Vernehmlassungsbericht auf.⁹

Im Anschluss an die Vernehmlassung wurde vom Bundesrat entschieden, das umfassende Geschäft aufzuteilen. In den ersten Teil wurden die Revision des Pflichtteilsrechts, die Einführung eines Unterhaltsvermögens sowie spezifische Bestimmungen bei der erbrechtlichen Behandlung der gebundenen Selbstvorsorge gefasst. Zu diesem Teil des Geschäfts hat der Bundesrat den Räten einen Gesetzesentwurf¹⁰ und eine Botschaft¹¹ unterbreitet, die allerdings dort noch nicht behandelt wurden (18.069).

Die sogenannten «technischen» Punkte, zu denen auch die Informationsrechte gegenüber Stiftungen und Trusts sowie (möglicherweise) die angedachte Revision des Art. 335 ZGB für Familienstiftungen zählen, wurden in einen zweiten Teil ausgelagert. Dieser zweite Teil ist noch nicht ausgearbeitet, und es ist noch nicht abzusehen, wann er den Räten vorgelegt wird.

Zur Einführung einseitiger Schiedsklauseln in Stiftungsurkunden

Ebenfalls zur Revision kommt das schweizerische Schiedsrecht. Im Zuge der Reform des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) setzte sich der Bundesrat auch mit einseitigen Schiedsklauseln auseinander.

In Art. 178 Abs. 4 des Entwurfs zum revidierten IPRG hält der Reformgesetzgeber fest, dass die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts auch auf Schiedsklauseln in einseitigen Rechtsgeschäften beruhen kann. Der erläuternde Bericht des Bundesrats konkretisiert den Begriff der «einseitigen Rechtsgeschäfte» und nennt dabei Schiedsklauseln in Stiftungsstatuten als explizites Anwendungsbeispiel.¹²

Der Bundesrat legte den Räten am 24.10.2018 einen Entwurf und eine Botschaft vor (18.076).¹³ Diese wurden allerdings noch nicht behandelt. Der weitere Verlauf der parlamentarischen Diskussionen ist somit abzuwarten.

Revision des Datenschutzgesetzes (DSG)

Über die geplante Revision des Datenschutzrechts (17.059) wurde bereits in der Voraufgabe berichtet.¹⁴ Auch für kleine und mittlere Stiftungen könnten sich hieraus wichtige Pflichten ergeben, zu deren Erfüllung gegebenenfalls sogar externes Datenschutz-Know-how eingekauft werden müsste.¹⁵

Am 12.6.2018 hiess der Nationalrat einen Ordnungsantrag der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-N) gut, der die etappenweise Beratung der Datenschutzrevision vorsah: In einem ersten Schritt sollte die (zeitlich dringlichere) Umsetzung von EU-Recht (Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Strafrechts) beraten werden; die Weiterführung der Totalrevision des Datenschutzgesetzes würde dagegen in einem zweiten Schritt erfolgen. Begründet wurde der Entscheid mit der grossen Komplexität der Thematik, der die etappenweise Beratung besser gerecht werde.¹⁶

Die erste Etappe wurde am 28.9.2018 abgeschlossen, als Nationalrat und Ständerat sowohl das Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 als auch den entsprechenden Bundesbeschluss über den Notenaustausch zwischen der Schweiz und der Europäischen Union annahmen.¹⁷ Die entsprechende Referendumsfrist ist am 17.1.2019 abgelaufen, und der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 30.1.2019 entschieden, die Erlasse auf den 1.3.2019 in Kraft zu setzen.¹⁸

Die anstehenden Beratungen und der Ausgang der zweiten Etappe (Totalrevision des Datenschutzgesetzes) sind weiterhin zu verfolgen. Die Beratung des 3. Entwurfs in der SPK-N war zuletzt für das 1. Quartal 2019 vorgesehen.¹⁹

Automatischer Informationsaustausch auch für gemeinnützige Stiftungen?

Der Bundesrat hat am 27.2.2019 eine Vernehmlassung zu einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen zum automatischen Informationsaustausch (AIA) gestartet, von welcher auch gemeinnützige Stiftungen erheblich betroffen werden könnten. Siehe zu den Einzelheiten und möglichen Konsequenzen des Geschäfts den Gastbeitrag von Prof. Dr. Andrea Opel ab Seite 27.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Streit um die Stefanini Stiftung beendet

Der über vier Jahre dauernde Rechtsstreit um die Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte (SKKG) hat sein endgültiges Ende gefunden. Die Kinder des Stifters Bruno Stefanini obsiegten letztinstanzlich in ihrer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem (ehemaligen) Stiftungsrat. Im Dezember 2018 ist nun auch der Stifter selbst, der über vierzig Jahre eine der wichtigsten privaten Sammlungen an Kunst und Kulturgütern in der Schweiz aufgebaut hat, aus dem Leben geschieden. In seinem Testament hat er die Stiftung zur Alleinerbin bestimmt, womit ein neues Kapitel für die Stiftung beginnt.

In der Sache hat das Bundesgericht (BGer) in seinen beiden Entscheiden vom 22.3.2018²⁰ und 13.6.2018²¹ im Sinne der beiden Kinder von Bruno Stefanini, Bettina und Vital Stefanini, entschieden. Kern des Verfahrens bildete die Frage, ob die vom Stiftungsrat bei der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) beantragte Änderung der Stiftungsurkunde rechtmässig war. Diese Änderung sollte dem bisherigen Stiftungsrat – der bezeichnenderweise nur aus Nichterben bestand – die Selbsterneuerung durch Kooptation, ohne Berücksichtigung der Nachkommen, ermöglichen. Gemäss der Stiftungsurkunde ging das Ernennungsrecht bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit von Bruno Stefanini auf seine Nachkommen über.

Im erstgenannten Urteil²² hatte das BGer eine Beschwerde des bisherigen Stiftungsrats gegen das Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer)²³ zu beurteilen. Das BVGer sprach den nachträglich aufgefundenen Tagebucheinträgen von Bruno Stefanini keine Rechtserheblichkeit zu. Der dort ersichtliche (nachträgliche) Stifterwille sei weder geeignet, die Urteilsfähigkeit des Stifters zu beweisen, noch könne damit die Notwendigkeit einer Änderung der Stiftungsurkunde gemäss Art. 85 ZGB belegt werden. Die Beschwerdeführer wurden auch vor dem BGer nicht gehört und drangen mit ihren verfassungsmässigen Rügen (rechtliches Gehör, Willkür) nicht durch.

Im Hauptverfahren²⁴, das aufgrund des Revisionsge- suchs zwischenzeitlich sistiert worden war, beurteilte das BGer die Beschwerden gegen das Urteil des BVGer vom 4.10.2016²⁵. Streitig war die Frage, ob Bruno Stefanini zum Zeitpunkt der Ernennung des Stiftungsrats für die neue Amtsperiode durch die Nachkommen am 17.12.2014 urteilsunfähig war und sich die Nachkommen somit statutenkonform als Stiftungsräte eingesetzt hatten. Das BGer erachtete die Urteilsunfähigkeit des damals 90-jährigen Stifters am 17.12.2014 als überwiegend wahrscheinlich. Es bestätigte somit die Ansicht des BVGers sowohl betreffend die Ur-

teilsunfähigkeit als auch betreffend das gesenkte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Am 17.12.2014 war der Stifter dauerhaft bettlägerig. Zur Zeit des Gutachtens (zehn Monate danach) sei die Sprachfunktion des Stifters bereits deutlich beeinträchtigt und dieser nicht mehr in der Lage gewesen, einen Bleistift zu halten. Weiter hätten die Beschwerdeführer nicht dargelegt, wieso eine Änderung der Stiftungsurkunde zur Erhaltung des Vermögens oder der Wahrung des Stiftungszwecks dringend erforderlich sei (so die Voraussetzungen des Art. 85 ZGB). Eine bloss nützlichere oder zweckmässigere Organisation reiche hierfür nicht aus.

Das Verfahren rund um die Stiftung von Bruno Stefanini zeigt, wie wichtig eine vorausblickende Regelung der Stiftungsorganisation ist. Möchte ein Stifter seine Familie in die Governance der Stiftung einbeziehen und ihnen langfristig sogar die Nachfolge in der Stiftungsführung übertragen, sollte dieser Einbezug frühzeitig geschehen und durch subtile «checks and balances» in den Statuten flankiert sein. Wie das Beispiel zeigt, ist es bei der Stiftung nicht anders als bei der Nachfolge im Familienunternehmen: Werden die Nachkommen bis zum Ableben des Patriarchen aus der Stiftung komplett herausgehalten, kann weder eine konfliktfreie Übergabe funktionieren, noch kann der Stifter die ihm wichtigen Werte in Bezug auf die Weiterführung seiner Stiftung vermitteln. Man hätte dem Stifter hier eine bessere Beratung bei der Errichtung und Führung seiner Stiftung gewünscht.

Stiftungsaufsichtsbeschwerde quo vadis?

Gerichte untergraben den Schutz der Stiftung

Der erste Fall in diesem Zusammenhang betrifft das von vielen Seiten mit Spannung erwartete Urteil des Bundesgerichts (BGer) in Sachen Biedermann-Stiftung²⁶, dessen Begründung bei Stiftungsrechtsexperten für Kopfschütteln sorgt.

Zentraler Gegenstand des Verfahrens war, ob die klagende Stiftungsrätin aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Stiftungsrat zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde legitimiert ist. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hatte diese Frage in der Vorinstanz verneint, weil ein «persönliches Interesse» einzig betreffend die Abberufung der Rätin aus dem Stiftungsrat zu bejahen sei. Hinsichtlich der beanstandeten Organisationsstruktur und Verwaltung der Stiftung kämen ihr indes keine «persönlichen Vorteile» zu, womit ihr das persönliche Interesse an der Geltendmachung dieser Massnahmen zu verwehren sei. Nachdem dieses Urteil starker Kritik im Stiftungssektor ausgesetzt war,²⁷ erhoffte

man sich vom BGer die Richtigstellung, dass es gerade nicht Sinn und Zweck der Aufsichtsbeschwerde ist, «persönliche Vorteile» zu erwirken, sondern für eine sorgfältige Ausübung der Stiftungsaufsicht zu sorgen, weswegen der Zugang zur Beschwerde nicht anhand persönlicher Interessen, sondern berechtigter Kontrollinteressen, also anhand von Governance-Kriterien beurteilt werden muss.²⁸

Doch weit gefehlt: Anstelle einer Klarstellung ersann das BGer neue Hürden für den Schutz von Stiftungen durch Stiftungsbeteiligte: Weil ein Stiftungsrat aus mehreren Personen bestehe, seien vereinsrechtliche Grundsätze sinngemäss heranzuziehen. Zuerst seien sämtliche Mitwirkungsrechte und -pflichten auszuschöpfen, bevor auf den staatlichen Rechtsschutz zurück gegriffen werden könne. Eine gerichtliche Anfechtung eines Verhaltens sei somit erst zulässig, wenn ein «Beschluss» vorliege, dem das Mitglied nicht zugestimmt habe. Jedes Mitglied sei berechtigt und somit auch verpflichtet, beim Präsidenten eine Einberufung zu verlangen, wenn es für die Zweckverfolgung erforderlich scheine. Da keine Beschlüsse des Stiftungsrats zu den Gegenständen vorlägen, die die Stiftungsrätin der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Sache unterbreiten wollte, sei sie nicht berechtigt, hierüber eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde zu erheben.

In einer Nachbemerkung korrigierte das BGer die Ausführungen der Vorinstanz²⁹ immerhin insoweit, als diese ein Urteil zur beruflichen Vorsorge³⁰ herangezogen und festgehalten habe, dass die Stiftungsrätin als (überstimmtes) Stiftungsratsmitglied selbst gegen einen Beschluss des Stiftungsrats nicht beschwerdelegitimiert sei. Die Besonderheiten einer Vorsorgestiftung könnten nicht unbesehen auf eine klassische Stiftung übertragen werden. Vielmehr wurde bei klassischen Stiftungen die Beschwerdelegitimation eines Stiftungsratsmitglieds nicht nur gegen seine Abberufung, sondern auch gegen Beschlüsse des Stiftungsrats als «selbstverständlich anerkannt». Da jedes einzelne Mitglied des Stiftungsrats einer klassischen Stiftung dafür zu sorgen habe, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet werde, sei es auch berechtigt, amtswegige Anordnungen der Aufsichtsbehörde und Beschlüsse des Stiftungsrats, denen es nicht zugestimmt hat, mit der Stiftungsaufsichtsbeschwerde anzufechten.

Neben ihrer Zugehörigkeit zum Stiftungsrat hatte die Beschwerdeführerin noch versucht, die Antragslegitimation durch ihre professionelle Expertise, drohende Verantwortlichkeitsansprüche sowie eine familiäre Beziehung zur Stifterin zu begründen. All dies hielt das Gericht indes für unzureichend, um eine besondere Nähe zur Stiftung zu begründen.

Es ist bedauerlich, dass das BGer den Fall entschieden hat, ohne die Literatur der letzten Jahre, die Entwicklungen und Bedürfnisse des Stiftungssektors und die Diskussion in der Öffentlichkeit zu würdigen. Es hat damit verpasst, die Rechtsunsicherheit in diesem wichtigen Bereich des Stiftungsrechts zu beseitigen und die Foundation Governance zu stärken.³¹ Geradezu fatal ist jedoch, dass das BGer neu auf das formalistische Kriterium der «Beschlussfassung» abstellen und der (ausgeschiedenen) Stiftungsrätin den Rechtsschutz deswegen versagen will, weil sie ihn mangels vorheriger Untätigkeit nicht verdiene. Hierzu ist zweierlei zu bemerken³²: Zum einen kann es im von Ehrenamt und Laientum geprägten Schweizer Stiftungsweisen schon in praktischer Hinsicht äusserst unterschiedliche Gründe geben, ob und wann ein Stiftungsratsbeschluss zustande kommt oder nicht, und es können sich sehr verschiedene Konstellationen im Hinblick auf die fachlichen Kompetenzen und faktischen Machtbefugnisse in einem Stiftungsrat ergeben, die kein gerechtes Kriterium für die Existenz einer Beschwerdelegitimation bilden können. Zum Zweiten passt das Heranziehen des Vereinsrechts jedenfalls an dieser Stelle auch aus rechtsdogmatischen Gründen nicht: Art. 75 ZGB schützt in der Tat die Vereinsmitglieder (nur) vor verletzenden (letztinstanzlichen) Beschlüssen.³³ Im Stiftungsrecht geht es aber nicht um den Schutz der Mitglieder oder die Anfechtung von Beschlüssen, sondern um den Schutz der Stiftung und die Abwehr von Gefahren für diese. Mangels personalen Substrats kann es bei der mitgliederlosen Stiftung nicht darum gehen, ob das Organ als Einzelperson den Rechtsschutz «verdient», sondern nur um den Schutz des perpetuierten Stifterwillens, der nicht durch ein wie auch immer geartetes Verhalten eines Organs verwirkt werden kann.

Hinzuweisen ist darauf, dass das in Streit stehende Verhalten der Stiftungsräte von den genannten Entscheidungen noch gar nicht beurteilt worden ist; nachdem die abgelehnte Aufsichtsbeschwerde zumindest als Anzeige zu werten ist, hat die Stiftungsaufsicht den angezeigten Vorgängen von Amts wegen nachzugehen, was sie in Anbetracht der medialen Aufmerksamkeit sicherlich sorgfältig tun wird.

Beschwerdegegenstand und Beschwerdefrist bei der Aufsichtsbeschwerde

Ein aktueller Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) bestätigt den eben gesehenen Trend. Es entschied in seinem Urteil vom 6.11.2018, dass ein zukünftiger Beschluss des obersten Stiftungsorgans kein taugliches Beschwerdeobjekt bei der Stiftungsaufsichtsbeschwerde darstellt.³⁴

Der Beschwerdeführer hatte bei der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht am 26.7.2016 «stiftungsrechtliche Beschwerde» gegen Aktivitäten des Präsidenten und der Direktion zur Änderung des Wahlmoduls des obersten Stiftungsorgans erhoben. Gegenstand der «Beschwerde» bildete ein Entwurf einer Richtlinie für eine Sitzung, die zehn Tage später stattfand. Die ESA behandelte diese «Beschwerde» faktisch als Anzeige und entsprach dem Begehren nicht. Daraufhin wurde die Richtlinie an der Sitzung vom 5.8.2016 genehmigt. Zwei Monate später wandte sich der Beschwerdeführer erneut an die ESA. Ende Januar 2017 erhob er sodann Aufsichtsbeschwerde gegen den Genehmigungsbeschluss vom 5.8.2016.

Das BVGer setzte sich mit der Frage auseinander, was bei der Stiftungsaufsichtsbeschwerde als taugliches Beschwerdeobjekt infrage kommt, und stellte überraschenderweise fest, dass weder von Lehre noch Rechtsprechung beantwortet werde, ob eine Beschwerde gegen einen zukünftigen Beschluss des Stiftungsrats zulässig sei. Das BVGer zog zur Beantwortung der Frage sinngemäss die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts und die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) heran. Aus Art. 44 VwVG liesse sich ableiten, dass der Rechtsschutz auf Verfügungen beschränkt sei. Der Erlass einer Verfügung sei vergleichbar mit dem Vorgehen der Stiftungsräte, wenn sie einen Ratsbeschluss fällen. Demnach sei eine Beschwerde erst gegen einen stiftungsrätlichen Beschluss zulässig, andernfalls gegen einen Entscheid Beschwerde erhoben werden könne, bevor er überhaupt gefällt wurde. Deshalb können in solchen Fällen nur stiftungsrechtliche Aufsichtsanzeigen erhoben werden. Fraglich war im Anschluss, ob die zweite Beschwerde, die sechs Monate nach dem Stiftungsratsbeschluss erfolgte, rechtzeitig erhoben wurde. Da die übliche Frist 30 Tage betrage, sei die Beschwerde laut BGer eindeutig zu spät eingereicht worden. Es existiere keine «eingelebte Praxis» der Gerichte, auf sechs Monate später eingereichte Stiftungsaufsichtsbeschwerden einzutreten. Im Ergebnis also eine Art «Deadlock»: Die kurz vor dem Beschluss eingereichte Beschwerde, die den Beschluss verhindern wollte, sei zu früh, die

nach dem Beschluss eingereichte Beschwerde, die den Beschluss angreifen wollte, hingegen verfristet gewesen.

Allein: Beide Fragen sind falsch gestellt und zeigen, auch in Zusammenschau mit dem Biedermann-Entscheid (sowie einem weiteren Entscheid des BVGer vom 21.11.2017³⁵), den strukturellen Fehler der Rechtsprechung: Es geht bei der Aufsichtsbeschwerde nicht darum, persönliche Vorteile zu erlangen oder Begünstigten zur Begünstigung zu verhelfen (und damit um die privaten Interessen der mitgliederartig Beteiligten, die sie verdienen könnten oder nicht), sondern gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGB darum, dass die Verwaltung der Stiftung mit dem Gesetz und den Statuten in Einklang steht und der Stifterwille geschützt wird. Es geht also bei diesem Rechtsmittel um den Schutz der Stiftung und darum, Gefährdungslagen von der Stiftung abzuwehren. Bleibt die Aufsicht trotz ihres eigentlichen Schutzauftrags, der selbstverständlich auch präventive Massnahmen vor Beschlüssen oder repressive Massnahmen deutlich nach Beschlüssen erfordern kann, untätig, ist es der Sinn der Beschwerde, dass sie von gewissen legitimierten Beteiligten (die ein besonderes Interesse an einer ordnungsgemässen Stiftungsführung und häufig auch einen Wissensvorsprung haben) zu einem Tätigwerden verpflichtet werden kann. Insofern hat die Stiftungsaufsichtsbeschwerde die nicht hoch genug einzuschätzende Aufgabe der Kontrolle der Kontrolleure. Weder der Schutz des Stifterwillens noch der Schutzauftrag der Aufsichtsbehörden können verfristet, und eine Gefährdungslage für die Stiftung kann sich jeden Tag aufs Neue manifestieren. Die «Legitimität» für diese Kontrolle, die eine unerwünschte Popularklage verhindern soll, ist anhand anderer Kriterien zu prüfen.³⁶

Es zeichnet sich ab, dass die aktuelle Rechtsprechung neue Hürden für eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde aufstellen will, obwohl diese den wichtigen und auch im Ausland viel gelobten³⁷ Zweck verfolgt, die Stiftung zu schützen und für Governance im Stiftungssektor zu sorgen.³⁸ Diese Entwicklung ist bedenklich und sollte im Stiftungssektor beobachtet werden. Auch ein Eingreifen des Gesetzgebers scheint nicht mehr ausgeschlossen.³⁹

Ernennung eines Sachwalters und Abberufung des gesamten Stiftungsrats

Vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) wurde im Oktober 2018 eine erbitterte juristische Auseinandersetzung zwischen dem gesamten Stiftungsrat und einem von der Stiftungsaufsicht ernannten Sachwalter entschieden.

Das BVGer vereinte in seinem Urteil B-4118/2018 vom 5.10.2018 insgesamt fünf frühere Verfahren, die zwischen den gleichen Parteien bestanden und auf dem gleichen Ausgangssachverhalt beruhten.⁴⁰ Ausgangspunkt war das Einschreiten der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gegenüber einer klassischen Stiftung. Die Aufsicht erstattete aufgrund verschiedener Verdachtsmomente gegen den Stiftungsrat auch eine Anzeige wegen des Verdachts auf ungetreue Geschäftsbesorgung und bestellte der Stiftung einen Sachwalter. Die Stiftung wurde im Anschluss der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht unterstellt, die den Sachwalter auswechselte. Mit Verfügung vom 3.8.2017 beschloss die ESA, den aktuellen Stiftungsrat zwar im Amt zu belassen, ordnete jedoch an, dass die Geschäftstätigkeiten nur noch gemeinsam mit dem Sachwalter ausgeübt werden dürften. Gegen diese Verfügung erhoben die Stiftungsräte Beschwerde an das BVGer. Sie beehrten anschliessend die Absetzung des Sachwalters, was vom BVGer jedoch abgelehnt wurde.

Schliesslich brachten die Stiftungsräte weitere Beschwerden ein, um in zwischenzeitlich vom Sachwalter verfasste Berichte Einsicht zu erlangen und um getroffene Ersatzvornahmen zu untersagen.

In einem Bericht vom 13.6.2018 empfahl der Sachwalter der ESA, sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats unverzüglich abzuberufen, was mit Schreiben vom 10.7.2018 auch verfügt wurde. Gegen diese Verfügung erhoben die Stiftungsräte in eigenem und im Namen des Stiftungsrats wiederum Beschwerde an das BVGer.

Abgesehen von einer Vielzahl verfahrensrechtlicher und formeller Fragen setzte sich das Gericht ausführlich mit einem möglichen Interessenkonflikt innerhalb des Stiftungsrats und dem Einschreiten der Aufsichtsbehörde auseinander. Das BVGer ruft dabei die allgemeinen Prinzipien der Stiftungsaufsicht in Erinnerung und hebt die Möglichkeit der Abberufung von Stiftungsräten hervor, wenn eine konkrete Gefahr besteht, dass das Vermögen der Stiftung zweckwidrig verwendet wird und keine geringfügigere Massnahme als probat erscheint.

In Bezugnahme auf verschiedene Berichte, die der Sachwalter erstellt hatte, kam das BVGer zum Schluss, dass teilweise massive Verfehlungen festzustellen seien und

gravierende Interessenkonflikte im Stiftungsrat vorherrschten.⁴¹ So wurden nur unvollständige Listen über aktuelle oder frühere Begünstigte geführt, die bisweilen auch nicht unter die Begünstigungsbestimmungen (die vor allem auf die Förderung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen lautete) zu fassen seien. Teilweise seien Zuwendungen direkt an Nahestehende der Stiftungsräte oder an ihnen nahestehende juristische Personen geflossen. Schliesslich wurden auch Ungereimtheiten in den Stiftungsbilanzen und Inventarlisten sowie Unklarheiten in Bezug auf Spendengelder moniert.⁴²

Das BVGer setzte sich im Folgenden mit der Rechtsposition des Sachwalters nach Art. 83d Abs. 1 Ziff. 2 ZGB auseinander. Die Ernennung eines Sachwalters durch die Aufsichtsbehörde setze eine ungenügende Organisation der Stiftung, das Fehlen eines vorgeschriebenen Organs oder die nicht rechtmässige Zusammensetzung eines Organs voraus. Die Organisation einer Stiftung sei im Fall eines gravierenden Interessenkonflikts jedenfalls als ungenügend zu bezeichnen. Rechtlich handle es sich beim Sachwalter um ein provisorisches Organ der Stiftung.

Darüber hinaus hielt das BVGer fest, dass die Bestellung eines Sachwalters oder Fragen zu dessen persönlicher Eignung zur Amtsausübung nicht direkt vor das BVGer gebracht werden könnten, sondern zuerst eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde erhoben werden müsse.

Das BVGer wies die Beschwerde ab und bestätigte die Abberufung des gesamten Stiftungsrats durch die ESA. Der Entscheid des BVGer wurde vor dem Bundesgericht angefochten.

Kirchliche Stiftung auf Abwegen

Eine ursprünglich als «kirchlich» errichtete Stiftung wurde über Jahrzehnte von einer international agierenden Glaubensgemeinschaft kontrolliert (die nicht zuletzt deswegen in internationalen Schlagzeilen war, weil sie Spenden in ein globales Firmennetz fliessen liess⁴³). Kritische Mitglieder, die sich gegen Struktur und Gebaren der Glaubensgemeinschaft zur Wehr gesetzt hatten, wurden von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Sie versuchten, das Verhalten der Protagonisten einer (staatlichen) Kontrolle zuzuführen, was nach zahlreichen Jahren des Streits vom St. Galler Verwaltungsgericht (VGer) im Urteil vom 22.3.2018⁴⁴ beurteilt wurde. Hierbei wurde die dogmatisch spannende Frage zur Rechtsnatur von kirchlichen Stiftungen behandelt.

Die im Jahr 1967 errichtete Stiftung bezweckte, die vom Stifter gewidmete Liegenschaft ausschliesslich für religiöse Zwecke (Gottesdienste und religiöse Unterweisungen) zu verwenden. Im Jahr 2003 änderte der Stiftungsrat den Zweck der Stiftung und schloss gleichzeitig eine Vereinbarung über die Nutzung der Liegenschaft der Stiftung mit einem neu gegründeten Verein ab, der eine christliche Gemeinschaft darstellt. Inhalt der Vereinbarung war die ausschliessliche Nutzung der Liegenschaft durch den Verein bzw. durch Personen, die sich der vom Verein gelebten Glaubensüberzeugung zugehörig fühlten. Drei Jahre später wurde die Stiftung von der Staats- und Gemeindesteuer befreit. Im Jahr 2012 gelangte ein ausgeschlossenes Mitglied der Freikirche wegen diverser Auseinandersetzungen mit der Stiftung an die Aufsichtsbehörde. Weder die Eidgenössische Stiftungsaufsicht noch die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht erachteten sich indes als zuständig, da die Stiftung als kirchliche Stiftung zu qualifizieren sei. Der Beschwerdeführer legte dagegen Rekurs beim Finanzdepartement des Kantons St. Gallen ein, das die Zuständigkeit der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht bejahte.

Kernstreitpunkt des Verfahrens bildete die Frage, ob es sich bei der Beschwerdeführerin um eine kirchliche Stiftung im Sinne von Art. 87 Abs. 1 ZGB handelt. Dies setzt eine kirchliche Zwecksetzung sowie eine organische Verbindung zu einer Religionsgemeinschaft voraus. Es war unumstritten, dass die Stiftung bei ihrer Gründung im Jahr 1967 einen kirchlichen Zweck verfolgt hatte. Weil das Kriterium der organischen Verbindung durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung erst 1980 eingeführt worden war, sei die Beschwerdeführerin bis zu diesem Zeitpunkt als kirchliche Stiftung zu qualifizieren gewesen. Zudem wurde im Grundsatz bejaht, dass ein Verein eine (kirchen-) rechts-

wirksame interne, autonome Aufsicht über eine Stiftung ausüben kann. Die Statuten des «beaufsichtigenden» Vereins legten dem Vereinsvorstand jedoch nur eine Aufsicht über die «dem Verein nahestehenden» Stiftungen sowie eine Unvereinbarkeitsregel auf. Eine solche Regelung könne laut VGer aber eine effektive Aufsicht über die Stiftung nicht hinreichend gewährleisten. Von 1980 an habe die Stiftung deshalb als klassische Stiftung gegolten, da keine ausreichende Aufsicht über die Stiftung bestand.

Zehn Jahre später übertrug der Verein mit einer Statutenänderung die Aufsicht über die dem Verein nahestehenden Stiftungen vom Vereinsvorstand auf eine Aufsichtskommission. Mangels hinreichender Bezeichnung der Rechte und Pflichten der Beaufsichtigten sowie der Aufsichtsmittel der Aufsichtsbehörde habe jedoch auch nach dieser Änderung keine hinreichende Gewähr für eine effektive Aufsicht über die Beschwerdeführerin bestanden. Gegen eine taugliche Aufsicht spreche laut VGer der Umstand, dass die Aufsichtskommission mit Vereinsmitgliedern besetzt werden sollte, die gleichzeitig Destinatäre der Beschwerdeführerin waren, was einen dauerhaften Interessenkonflikt zur Folge gehabt hätte. Zudem sei der Verein Mieter der Liegenschaft der Beschwerdeführerin. Aus diesen Gründen kam das VGer zum Schluss, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine klassische Stiftung handelt, die der staatlichen Aufsicht zu unterstellen sei.

Das Urteil wurde vor dem BGer angefochten. Da die Beschwerdeführerin aber nicht dargelegt hatte, weshalb ein selbstständig anfechtbarer Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz (BGG) vorliegen sollte, ist das BGer auf die Beschwerde nicht eingetreten.⁴⁵

Automatischer Informationsaustausch neu auch für gemeinnützige Stiftungen

Gastbeitrag von Prof. Dr. Andrea Opel

Die Vernehmlassung zu einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen zum automatischen Informationsaustausch (AIA) ist unlängst angelaufen. Auf Druck der OECD hin sollen neu auch gemeinnützige Stiftungen in den AIA eingebunden werden. Das ist verfehlt.

Der Bundesrat plant, die bestehenden Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen im Bereich des AIA aufzuheben. Es sind dies die Art. 6 und 11 der einschlägigen Verordnung (AIAV). Damit können gemeinnützige Stiftungen unter gewissen Umständen neu selbst meldepflichtig werden. Ebenso dürfen Finanzinstitute von gemeinnützigen Stiftungen gehaltene Konten nicht mehr als ausgenommene Konten behandeln. Dies gilt im Übrigen auch für Vereine mit nicht wirtschaftlichen Zwecken, die derzeit vom selben Ausnahmeregime profitieren.

Gemeinnützige Stiftungen als meldepflichtige Finanzinstitute

Gemeinnützige Stiftungen qualifizieren gemäss dem Common Reporting Standard (CRS) als meldepflichtige Finanzinstitute, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss der sogenannte «income test» erfüllt sein, d.h., die Bruttoeinkünfte der Stiftung sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen. Zweitens bedarf es einer professionellen Verwaltung der Stiftung (sog. «managed-by test»). Dies trifft dann zu, wenn die Stiftung respektive ihr Vermögen von einem Finanzinstitut im Sinne des AIA verwaltet wird. Dass Stiftungen ihr Vermögen extern bewirtschaften lassen, ist – das sei hier betont – die absolute Regel. Meldepflichtige Stiftungen treffen gemäss Vernehmlassungsvorlage sodann dieselben Meldepflichten wie Trusts. Dies bedeutet, dass von der Meldepflicht nicht nur die Begünstigten erfasst wären, sondern auch der Stifter sowie die Stiftungsräte – ein Auslandsbezug jeweils vorausgesetzt. Dass gemeinnützige Stiftungen – anders als «herkömmliche» Finanzinstitute – nicht in der Lage sein werden, ihren mitunter komplexen AIA-Pflichten selbst nachzukommen, liegt auf der Hand. Folglich müssen externe Fachleute beigezogen (und entschädigt) werden.

Fragwürdigkeit der geplanten Neuerungen

Die Befreiung von Meldepflichten wurde bis anhin damit begründet, dass gemeinnützigen Stiftungen kein Steuerhinterziehungsrisiko innewohnt. Diese Anschauung ist korrekt: Gemeinnützige Stiftungen stellen ein verselbständigtes Zweckvermögen dar – und dies grundsätzlich «auf ewig». Der Stifter kann weder die Stiftung widerrufen noch sonst einen Mittelrückfluss an sich selbst erwirken. Weiter handelt es sich bei den Stiftungsräten um «dienende» Organe, die den Stiftungszweck treuhänderisch umzusetzen haben – und dafür uneingeschränkt haftbar sind. Hinzu kommt, dass gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz regelmässig durch staatliche Aufsichts- und Steuerbehörden kontrolliert werden. Der Druck seitens der OECD dürfte sich folglich nur mit fehlendem Verständnis für das hiesige Konzept der gemeinnützigen Stiftung erklären lassen.

Hinzu kommt, dass die angedachten, äusserst weitgehenden Meldepflichten sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen. Weder der Stifter noch die Stiftungsräte lassen sich als am Stiftungsvermögen wirtschaftlich Berechtigte einstufen. Stiftungsräte werden nicht zu Eigentümern des Stiftungsvermögens (anders als Trustees) und sind überdies umfassend der Umsetzung des Stiftungszwecks verpflichtet. Auch dem Stifter ist das Stiftungsvermögen, wie bereits erwähnt, auf ewig entzogen.

Schliesslich dürfte die Einbindung gemeinnütziger Stiftungen in den AIA zu Ausweichmanövern führen. Nimmt etwa der Stiftungsrat die Vermögensbewirtschaftung selbst an die Hand, so qualifiziert die Stiftung nicht als «managed-by» und wird folglich nicht meldepflichtig. Dies würde einen Rückschritt im Rahmen der Good-Foundation-Governance-Grundsätze bedeuten. So empfiehlt etwa der renommierte Swiss Foundation Code eine Ausgliederung der Vermögensbewirtschaftung, um die erforderliche Sachkompetenz sicherzustellen und Interessenkonflikte zu vermeiden.

Hohe Kosten befürchtet

Da die Einstufung als Finanzinstitut nicht von der Höhe des Stiftungsvermögens abhängt, sind insbesondere für kleinere gemeinnützige Stiftungen unverhältnismässige Kosten zu erwarten. Eine vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen in Auftrag gegebene Folgenabschätzung geht von einmaligen Einführungskosten für IT-Systeme, Schulungen und Initialdokumentation von mindestens CHF 5'000 bis 10'000 aus. Hinzu kommen gegebenenfalls jährlich wiederkehrende Zusatzkosten für die Erfüllung der Meldepflichten.

Exempel an der Schweiz?

Will die OECD an der Schweiz ein Exempel statuieren? Der Verdacht liegt nahe. Ein internationaler Vergleich zeigt nämlich, dass zahlreiche Staaten ihre gemeinnützigen Organisationen zurzeit als nicht meldepflichtig betrachten. Im Übrigen kennt selbst das FATCA-Abkommen mit den USA, das dem CRS gleichsam als Vorbild diente, Ausnahmebestimmungen für den Non-Profit-Sektor.

Alles in allem ist die auf Druck der OECD diskutierte Streichung der bisherigen Ausnahmeregelung nicht nur sachlich verfehlt, sondern schädigt langfristig auch das gemeinnützige Wirken von Schweizer Stiftungen.



Prof. Dr. Andrea Opel ist Ordinaria für Steuerrecht an der Universität Luzern, Konsultantin bei Bär und Karrer und Mitglied des SwissFoundations Legal Councils

Beste Stiftungsratspraxis

19. September 2019, Lake Side Zürich
«Foundation Compliance –
Was kommt, was gilt es zu tun?»

Ausschlaggebend für die erfolgreiche Weiterentwicklung des Stiftungsplatzes Schweiz ist die Beibehaltung der liberalen Rahmenbedingungen. Doch genau hier laufen die nationalen und internationalen Entwicklungen Gefahr, gegenteilige Effekte zu bewirken: Das Ausmass der Compliance-Pflichten nimmt markant zu, und die immer strikter werdenden rechtlichen Auflagen an Schweizer Banken treffen auch Stiftungen. Viele neue Bestimmungen unterscheiden nicht mehr zwischen verschiedenen Rechtsformen, sondern basieren auf wirtschaftlichen Kriterien. Damit geraten Stiftungen vermehrt ins Blick- und Schussfeld regulatorischen Furors. Das Seminar richtet sich an Mitglieder von Stiftungsräten und Geschäftsleitungen, an Vertreter aus Aufsichts- und Steuerbehörden, an Berater (Recht, Finanzen, Förderung) aus dem Stiftungsumfeld. Sowie an angehende Stifterinnen und Stifter.

Veranstalter:

Europa Institut an der Universität Zürich

→ www.eiz.uzh.ch

SwissFoundations → www.swissfoundations.ch

Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel → www.ceps.unibas.ch

Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich
→ www.rwi.uzh.ch

Datenschutz – Sensibilisierung für den Schutz von Personendaten auch für Stiftungen

Gastbeitrag von Dr. Roman Baumann Lorant

Die Revisionsarbeiten für ein neues, totalrevidiertes Datenschutzgesetz in der Schweiz laufen auf Hochtouren. Im kommenden Jahr ist mit der Inkraftsetzung zu rechnen. Was kommt dabei auf die Stiftungen zu? Der vorliegende Beitrag will die wichtigsten Neuerungen und den Handlungsbedarf für Stiftungen aufzeigen.

Stiftungen bearbeiten zahlreiche Personendaten wie etwa solche von Gesuchstellern, Destinatären, Projektpartnern, Spendern, um nur einige zu nennen. Manche Stiftungen sind sich dem durchaus bewusst, andere weniger. Tatsache ist aber, dass der Umgang mit Personendaten inskünftig ein zentrales Thema für Stiftungen wird. Warum? Unsere Gesellschaft wurde in den letzten 20 Jahren in vielen Bereichen stark digitalisiert. In einer digitalisierten Welt erhalten Personendaten zusehends Gewicht. Aufgerüttelt durch Missbrauchsfälle hat der Gesetzgeber diese Entwicklung ebenfalls erkannt. In der Europäischen Union ist im Mai 2018 die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft getreten. Aspekte wie Transparenz bei der Datenbearbeitung, Datensicherheit, Rechte von betroffenen Personen und Pflichten von Datenbearbeitern wurden gesetzlich geregelt bzw. gestärkt. Die Schweiz muss diese Entwicklungen nachvollziehen, um den für die Wirtschaft wichtigen Datenaustausch mit den benachbarten EU-Ländern nicht zu gefährden. Aus diesem Grund läuft im Schweizer Parlament zurzeit eine Totalrevision des im Jahr 1992 erlassenen nationalen Datenschutzgesetzes (DSG). Es ist voraussichtlich im kommenden Jahr mit der Inkraftsetzung des revidierten DSG zu rechnen.

Zum Zeitpunkt der Redaktion dieses Beitrags ist der Entwurf des DSG (E-DSG), wie ihn der Bundesrat am 15.9.2017 veröffentlicht hat, bekannt. Die laufenden Beratungen im Parlament dürften noch gewisse Änderungen am Entwurf bringen.

Stiftungen unterstehen dem Datenschutzgesetz

Stiftungen sind private Rechtsträger, die dem DSG unterstehen, wenn sie Personendaten bearbeiten. Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, z.B. der Name, die Wohnadresse, die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer etc. Es liegt auf der Hand, dass beinahe jede Stiftung solche Daten bearbeitet (z.B. Mitarbeiter, Gesuchsteller, Spender etc.).

Der Begriff des Bearbeitens ist umfassend. Das Gesetz nennt exemplarisch das Beschaffen, das Speichern, das Verändern, das Bekanntgeben, das Löschen als typische Bearbeitungsvorgänge. Besondere Aufmerksamkeit ist dann

geboten, wenn sogenannte besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Das sind zum Beispiel Daten zu religiösen Ansichten, Gesundheitsdaten oder genetische Daten.

Eine Stiftung darf Personendaten nur bearbeiten, wenn sie gewisse Grundsätze einhält. Insbesondere dürfen Daten nur rechtmässig, d.h. gesetzeskonform bearbeitet werden. Die betroffenen Personen müssen wissen oder zumindest erkennen können, wozu ihre Daten erhoben und zu welchem Zweck sie bearbeitet werden. Wer Personendaten bearbeitet, hat zudem geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, welche die Sicherheit der Daten gewährleisten (Stichwort Datensicherheit).

Was bringt das revidierte Datenschutzgesetz?

Als Ziele der Revision nennt der Bundesrat die Erhöhung der Transparenz von Datenbearbeitungen, die Stärkung der Rechte von betroffenen Personen, die Präzisierung der Pflichten der Datenbearbeiter sowie die Stärkung der Kontrolle durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und durch den Ausbau des strafrechtlichen Teils des Gesetzes.

Zentral ist der risikobasierte Ansatz der Revisionsvorlage. Wer grosse Risiken für die Daten von Personen erzeugt, soll strengeren Vorgaben unterstehen. Stiftungen, die stark digitalisiert sind und grosse Mengen an Personendaten bearbeiten, werden also stärker gefordert sein als kleine, überschaubare Stiftungen. Dieser risikobasierte Ansatz ist der richtige Weg; es soll nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden.

Die neue Informationspflicht

Die einschneidendste Neuerung dürfte für viele Stiftungen die Informationspflicht der Datenbearbeiter darstellen (Art. 17 E-DSG). Stiftungen haben danach betroffenen Personen eine Vielzahl von Informationen zu erteilen. Die Informationserteilung hat zum Zeitpunkt der Beschaffung der Personendaten zu erfolgen. Wie können Stiftungen dieser Informationspflicht nachkommen? In erster Linie erfolgt die Information durch eine Datenschutzerklärung, die in der Regel auf der Website der Stiftung aufge-

schaltet wird. Die Erklärung enthält die erforderlichen Angaben zum Zweck der Datenbearbeitung, zur Datensicherheit, zur Speicherdauer, zur Funktionsweise der Website und zu allfällig eingesetzten Cookies und Tracking-Tools. Die betroffenen Personen müssen nicht ihre Zustimmung zur Datenschutzerklärung erteilen. Es reicht aus, wenn sie die Datenschutzerklärung zur Kenntnis nehmen. Die Information kann auch in Verträgen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen. Meist wird darin auf die Datenschutzerklärung auf der Website verwiesen.

Und was sonst noch?

Der Gesetzgeber plant, weitere Neuerungen oder jedenfalls Präzisierungen im DSG zu verankern. Dazu zählt etwa die Pflicht von Datenbearbeitern, Informationen zu erteilen, wenn eine betroffene Person ihr Auskunftsrecht ausübt (Art. 23 E-DSG). Bei besonders hohem Risiko für die Persönlichkeit betroffener Personen haben Datenbearbeiter vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erstellen (Art. 20 E-DSG). Einschneidend ist weiter die Pflicht von Datenbearbeitern, ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten zu führen, wobei der Gesetzgeber eine Ausnahme für kleine Unternehmen bzw. im vorliegenden Kontext für kleine Stiftungen vorsieht (Art. 11 E-DSG; weniger als 50 Mitarbeiter). Um die Kontrolle der Einhaltung des revidierten Gesetzes sicherzustellen, beabsichtigt der Gesetzgeber, die Stellung des EDÖB zu stärken und die strafrechtlichen Sanktionen auszubauen. Nach der jetzigen Konzeption des Entwurfs soll aber nur strafbar sein, wer vorsätzlich, d.h., mit krimineller Absicht gegen die Strafbestimmungen im DSG verstösst. Bloss versehentliche, d.h., fahrlässige Gesetzesverletzungen sollen demgegenüber nicht strafrechtlich geahndet werden.

Stiftungsräte sind gefordert

Die Stiftungsräte tun gut daran, die verbleibende Zeit bis zum Inkrafttreten des revidierten DSG zu nutzen, um die Situation hinsichtlich des Datenschutzes innerhalb ihrer Stiftung zu analysieren. Welche Schritte sind erforderlich?

→ Bestandsaufnahme: Stiftungen müssen zunächst ermitteln, in welchen Bereichen sie Personendaten bearbeiten und welche datenschutzrechtlichen Massnahmen bereits bestehen.

→ Rechtmässigkeitsgrundlagen: Stiftungen müssen prüfen, ob all ihre Datenbearbeitungen rechtmässig sind. Ein Rechtfertigungsgrund (z.B. eine Einwilligung) ist dabei nur notwendig, wenn eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn Daten gegen die Grundsätze des Datenschutzes oder gegen eine ausdrücklich anderslautende Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden.

→ Datenschutzerklärung: Um ihrer Informationspflicht nachzukommen, hat jede Stiftung eine Datenschutzerklärung zu erstellen (und in der Regel auf ihrer Website zu publizieren).

→ Schliesslich ist zu prüfen, ob andere Dokumente Anpassungen erfordern: AGBs, Verträge, Gesuchformulare, Newsletter, Einladungen zu Veranstaltungen etc.

→ Rechte der betroffenen Personen: Jede Stiftung muss gewappnet sein für den Fall, dass eine betroffene Person von ihren Rechten Gebrauch macht, namentlich vom Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs- oder Löschungsrecht.

→ Instruktion der Mitarbeiter: Das schönste Datenschutzkonzept bringt nichts, wenn die Mitarbeiter es nicht kennen und anwenden können. Daher sind die Mitarbeiter über das Thema Datenschutz zu informieren und zu schulen.

→ EU-Datenschutz-Grundverordnung: Nicht Thema dieses Beitrags, aber doch erwähnenswert ist die Prüfung jeder Stiftung mit Sitz in der Schweiz, ob sie mit der Bearbeitung von Personendaten in den Anwendungsbereich der EU-DSGVO fällt. Grundsätzlich ist dies dann der Fall, wenn sie eine Niederlassung in der EU hat oder Waren oder Dienstleistungen an Personen in der EU anbietet. Die EU-DSGVO ist komplex. Stiftungen, die davon betroffen sind, kommen nicht umhin, fachmännische Hilfe beizuziehen.

Fazit

Stiftungen, ihre Stiftungsräte und die Mitarbeiter sind für das Thema Datenschutz zu sensibilisieren. Datenschutz sollte Bestandteil des Risikomanagements jeder Stiftung sein. Allfällige Datenschutzrisiken sind zu eruieren, und es ist ein Konzept für den angemessenen Umgang mit diesen Risiken (sog. Datenschutzkonzept) zu erstellen. Die Stiftungsräte sind in der Pflicht, technische und organisatorische Massnahmen zur Umsetzung des Datenschutzes zu implementieren – je früher, desto besser. Dabei darf nicht vergessen gehen, dass das DSG selbst vom Grundsatz der Verhältnismässigkeit und von einem risikobasierten Ansatz ausgeht: Die Intensität der datenschutzrechtlichen Prüfung und des Datenschutzkonzepts hängen vom jeweiligen Stiftungszweck, vom Grad der Digitalisierung, vom Risiko für betroffene Personen sowie von der Grösse der Stiftung ab. Datenschutz soll nicht bürokratischer Selbstzweck sein, sondern den Stiftungen und den betroffenen Personen einen Mehrwert schaffen.



Dr. Roman Baumann Lorant ist
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an
der Universität Basel für Stiftungs-,
Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht.
www.stiftungen-vereine.ch

Die neue Schweizer Datenschutzgesetzgebung – Was Sie beachten müssen

Das von SwissFoundations im November 2018 publizierte Merkblatt beinhaltet u.a. juristisch geprüfte Vorlagen für Datenschutzerklärungen und Vertragsklauseln sowie eine Checkliste. Das Merkblatt inklusive Onlinedossier ist exklusiv für SwissFoundations-Mitglieder zugänglich.

→ www.swissfoundations.ch/de/merkblaetter

III. SPECIAL: #NEXTPHILANTHROPY

Daten sind die Währung der Zukunft. Was für Wirtschaft und Politik gilt, zeigt sich auch im Stiftungswesen. Eine kluge Datenerfassung und -interpretation steht hinter dem 2018 erstmals veröffentlichten Global Philanthropy Environment Index.

Dass die nächste Philanthropie nicht nur partizipativer, globaler, kooperativer und stärker unternehmerisch sein, sondern sich vor allem auch digitaler zeigen wird, darauf weist der Gastbeitrag von Felix Oldenburg, dem Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, hin. Und auch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht hat die Zeichen der Zeit erkannt und sich mit dem eESA-Projekt auf den Weg in die digitale Zukunft gemacht.

Forever young. Wie sich die nächste Philanthropie erfinden wird

Gastbeitrag von Felix Oldenburg

Stiftungen haben ein besonderes Verhältnis zur Zeit. Einige sind viele Hundert Jahre alt. Durch die hohen Gründungszahlen der vergangenen Jahrzehnte ist das Durchschnittsalter aber eher um die zwanzig Jahre. Einzelne sind sie in der Regel auf Dauer gebaut. Die Geschichte zeigt aber, dass ihr Überleben nie sicher ist. Und: Die einzelne Satzung ist im Kern meist unveränderlich. Das Stiftungswesen als Ganzes hat sich aber immer wieder neu erfunden.

Vor einem Jahr haben wir in Berlin ein Dutzend führende Stiftungshistoriker und -praktiker zusammengebracht, um einen Tag lang miteinander die Trendlinien aus der Vergangenheit zu verbinden. Dabei wurde erkennbar, wie irreführend das Bild eines statischen Stiftungswesens ist.

Wer vor 150 Jahren Vermögen für die Gesellschaft einsetzen wollte, hat vielleicht einem der damals neuen Wohnungsbauvereine oder Zoos sein Geld gegeben. Vor 100 Jahren wären die Mittel eher in eine der über 100'000 Ministiftungen der Weimarer Stiftungsrepublik gegangen. In der frühen Bundesrepublik vor 50 Jahren hatte die Gründung von Unternehmensstiftungen Konjunktur. Seit der Jahrtausendwende sind über die Hälfte der heute bestehenden Stiftungen gegründet worden, darunter wieder viele Gemeinschafts- und Bürgerstiftungen. Erst seit wenigen Jahren sind Verbrauchsstiftungen möglich und werden in Reinform, meist aber in Form zusätzlicher Verbrauchsvermögen in bestehenden Stiftungen immer populärer.

Drei Trendlinien haben wir gefunden: Erstens spiegelt jede Innovation einen spezifischen Bedarf ihrer Zeit. Zweitens wurden die Neuankömmlinge fast immer zuerst nicht als Stiftungen im herkömmlichen Sinne betrachtet und von Teilen des Sektors abgelehnt. Und drittens beschleunigt sich der Wandel, sodass es nicht mehr mehrere Generationen, nicht mal mehr ein Jahrzehnt dauert, bis neue Stiftungsformen auftauchen, sondern die Veränderungswellen überlappen und addieren sich zu einem mittlerweile unübersichtlichen Feld, in dem Definitionen schwerfallen.

Um dennoch darauf vorbereitet zu sein, was als Nächstes hinter der Kurve liegt, hat der Bundesverband Deutscher Stiftungen eine einzigartige Initiative gestartet: Next Philanthropy. Über mehrere Jahre werden wir in Veranstaltungen, Studien und in einem offenen Redaktionsnetzwerk mit anderen Verbänden weltweit Signale zur Zukunft des Stiftens sammeln. Weil die Signalquellen nicht nur in Deutschland liegen, beteiligen sich gleich einige Partner wie der Alliance Publishing Trust, das Asian Venture Phil-

anthropy Network, die European Venture Philanthropy Association, das europäische Verbandsnetzwerk DAFNE sowie das globale WINGS-Netzwerk an dem Vorhaben und tragen ihre Nachrichten und Ideen bei. Weitere Partner wie das European Foundation Center EFC und das US-amerikanische Council on Foundations werden hinzukommen. Die individuellen Aktivitäten werden unter dem gemeinsamen Hashtag #nextphilanthropy vereint.

Der Bundesverband hat Next Philanthropy bisher als Klammer für Gespräche mit den potenziellen nächsten Stifterinnen und Stiftern, als Rubrik in der Mitgliederzeitschrift «Stiftungswelt» und auf www.stiftungen.org sowie im wöchentlichen Newsletter an seine Gremien und einem täglichen Whatsapp-Broadcast eingeführt. Bis Ende dieses Jahres wird eine Studienserie darüber hinaus systematisch einige zentrale Fragen aufarbeiten und einem Symposium in München im Januar 2020 vorstellen.

Es ist zu früh, um zu sagen, wie sie aussehen wird, die nächste Philanthropie. Aber wir wissen, wo wir suchen müssen. Aus internationalen Trends und Gesprächen mit der nächsten Generation können wir bereits einige Fragen und Hypothesen formulieren:

- Wird sie globaler? Kaum noch eine Herausforderung, die nicht über Grenzen geht. Lösungen wachsen, egal wo sie herkommen. Der Lernraum für die nächsten Philanthropen ist jedenfalls international.
- Wird sie transparenter? Wer über Wirkung und Nebenwirkung, über Governance und Beteiligung Auskunft geben kann, wird vermutlich eher Mitmache-rinnen und Mitmacher gewinnen.
- Wird sie direkter und partizipativer? Statt von oben nach unten und statt durch zahlreiche Mittlerorganisationen wird die nächste Philanthropie Wege suchen, Menschen unmittelbar zu erreichen und zu beteiligen.
- Wird sie kooperativer? Immer mehr Stifter werden gemeinsam stiften und ihre Kräfte bündeln.
- Wird sie digitaler? Die Philanthropie wird zunehmend Plattformen suchen und schaffen, die diese direkte gemeinsame Arbeit mit minimalen Transaktionskosten ermöglichen.

- Wird sie wirtschaftlicher? Skalierung ist nur möglich, wenn Ressourcenüberschüsse entstehen, wenn Lösungen wie Magnete Geld und Engagement anziehen. Die nächste Philanthropie wird den ganzen Instrumentenkasten und alle Rechtsformen je nach Zweck nutzen.
- Wird sie investiver? Statt nur aus Vermögenserträgen zu arbeiten, könnten die nächsten Philanthropen das ganze Kapital einsetzen, um ihre Ideen mit Förderungen, Darlehen, Eigenkapital und vielen weiteren Instrumenten zu finanzieren.

Und hier eine letzte These: Die nächste Philanthropie wird auch eine Wiederentdeckung. Viele der Fragen, die uns neu erscheinen, haben sich schon einmal gestellt. Die Stiftung ist seit Jahrhunderten der Ort, an dem unsere Gesellschaft das Eigentum an zentralen Werten und Infrastrukturen sichert: Von den Bibliotheken der (auch «Stifte» genannten) Klöster über die Gesundheitsversorgung in Stiftungshospitälern, von den gemeinnützigen Wohnungsbauten des 19. Jahrhunderts bis zu den Vermögen und Verpflichtungen aus Stahl (Deutsche Bundesstiftung Umwelt), Kohle (RAG Stiftung) und Atomenergie (Entsorgungsfonds).

Wenn die Daten die zentrale Ressource unserer Zeit werden, stellt sich die Frage, ob Stiftungen nicht erneut eine Antwort auf eine unbeantwortete Eigentumsfrage liefern. Erste Beispiele lassen sich finden – etwa bei der Wikimedia Foundation, die hinter dem grössten kollektiven Werk der Menschheitsgeschichte steht. Auch die vielen Entwickler freier Software wie Apache oder Mozilla haben ihren Code in Stiftungen eingebracht. Initiativen wie myData.org vertreten bereits die Idee einer nutzerzentrierten Datenhaltung, und die neue Berliner IOTA Foundation nutzt die Rechtsform, um Regeln für autonome Transaktionen zwischen Maschinen festzulegen.

Wohin es uns auch führt, wir freuen uns auf das Gespräch mit der Zukunft.



Felix Oldenburg ist Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, mit über 4'400 Mitgliedern der grösste und älteste Stiftungsverband Europas. www.stiftungen.org

Next-Philanthropy-Initiative

Die Next-Philanthropy-Initiative ist eine vom Bundesverband Deutscher Stiftungen initiierte globale Zusammenarbeit. Sie zielt darauf ab, Wissen und Erkenntnisse auszutauschen und Gelegenheit zum Debattieren über die Zukunft der Philanthropie zu geben.

Sie sind interessiert an Nachrichten zu Next Philanthropy? Für tägliche News im WhatsApp-Format können Sie sich über die Website www.next-philanthropy.org registrieren.

Folgen Sie den Neuigkeiten über LinkedIn:

→ www.linkedin.com/company/bundesverband-deutscher-stiftungen/

Und diskutieren Sie mit unter dem Hashtag [#nextphilanthropy](https://twitter.com/nextphilanthropy).

Einflüsse auf Philanthropie im Vergleich

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Der Global Philanthropy Environment Index (GPEI) wurde 2018 erstmals veröffentlicht. Der Index soll verdeutlichen, in welchen Ländern das regulatorische, politische und soziokulturelle Umfeld besonders gut für philanthropisches Engagement ist.

Indizes sind ein beliebtes Mittel, um komplexe Sachverhalte vereinfacht und komprimiert darzustellen. So sind Indizes an den Börsen wichtige Richtwerte für Investoren, und das Konjunkturbarometer bietet Aufschlüsse über die Wirtschaftsentwicklung. Auch zum internationalen Vergleich von Philanthropie und Zivilgesellschaft gibt es verschiedene Indizes. So veröffentlicht die Charities Aid Foundation jährlich den World Giving Index, und von der Johns Hopkins University kommt der Global Civil Society Index. Im vergangenen Jahr wurde erstmals der Global Philanthropy Environment Index (GPEI) von der Lilly School of Philanthropy der Indiana University veröffentlicht. Im Gegensatz zu den anderen Indizes misst er nicht das philanthropische Engagement, sondern vielmehr das politische, regulatorische und gesellschaftliche Umfeld für Philanthropie. Der Vorteil des Indexes ist, dass einzelne vorteilhafte oder prominente Vorzüge einzelner Staaten (z.B. besonders hohe Steuerabzüge auf Spenden) weniger ins Gewicht fallen. Stattdessen bewertet ein Team von Forschenden in einem mehrstufigen Verfahren die Gesamtsituation für Philanthropie im jeweiligen Land, im regionalen Vergleich und schliesslich auf globaler Ebene. Für die Schweiz war das Center for Philanthropy Studies (CEPS) für den Länderreport zuständig. Wesentliche Kriterien sind die Möglichkeiten, eine philanthropische Organisation zu führen, Steuervorzüge, transnationale Transfers, das politische

und schliesslich das soziokulturelle Umfeld. Die maximale Punktzahl beträgt 5. In der Ausgabe 2018 lag die Schweiz hinter Finnland und der Niederlande (beide 4,8) und den USA (4,77) auf dem vierten Platz (4,75).

In Zeiten zunehmender Regulierung und kritischer Beobachtung privaten Engagements – insbesondere über Ländergrenzen hinweg – bietet der GPEI eine wichtige Grundlage, um auf Veränderungspotenziale und Best-Practice-Beispiele hinzuweisen. Ausserdem können mithilfe des Indexes auch Zusammenhänge zu anderen Themen dargestellt werden, z.B. im Verhältnis zu politischem System und Wirtschaftsentwicklung. Der GPEI wurde jeweils mit dem Democratic Freedom Index (DFI), dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf sowie einem Vertrauensmass⁴⁶ verglichen. Wie die Steigung der Trendlinien verdeutlicht, ist der Zusammenhang zwischen dem GPEI und dem DFI am höchsten ($R_2 = 0,49$), gefolgt vom BIP pro Kopf ($R_2 = 0,41$) und dem Vertrauensmass ($R_2 = 0,26$). Daraus lässt sich schliessen, dass eine freiheitlich-demokratische Grundordnung sehr wichtig ist für ein vorteilhaftes Philanthropie-Umfeld. Gleiches gilt für eine hohe Wirtschaftskraft, da sowohl Spenden wie Freiwilligenarbeit in einer wirtschaftlich sicheren Umgebung häufiger geleistet werden. Das generelle Vertrauen hat eine positive, aber geringere Bedeutung für ein förderliches philanthropisches Umfeld.

Abb. 12

Global Philanthropy Environment Index (GPEI): Länder mit der höchsten und der niedrigsten Bewertung

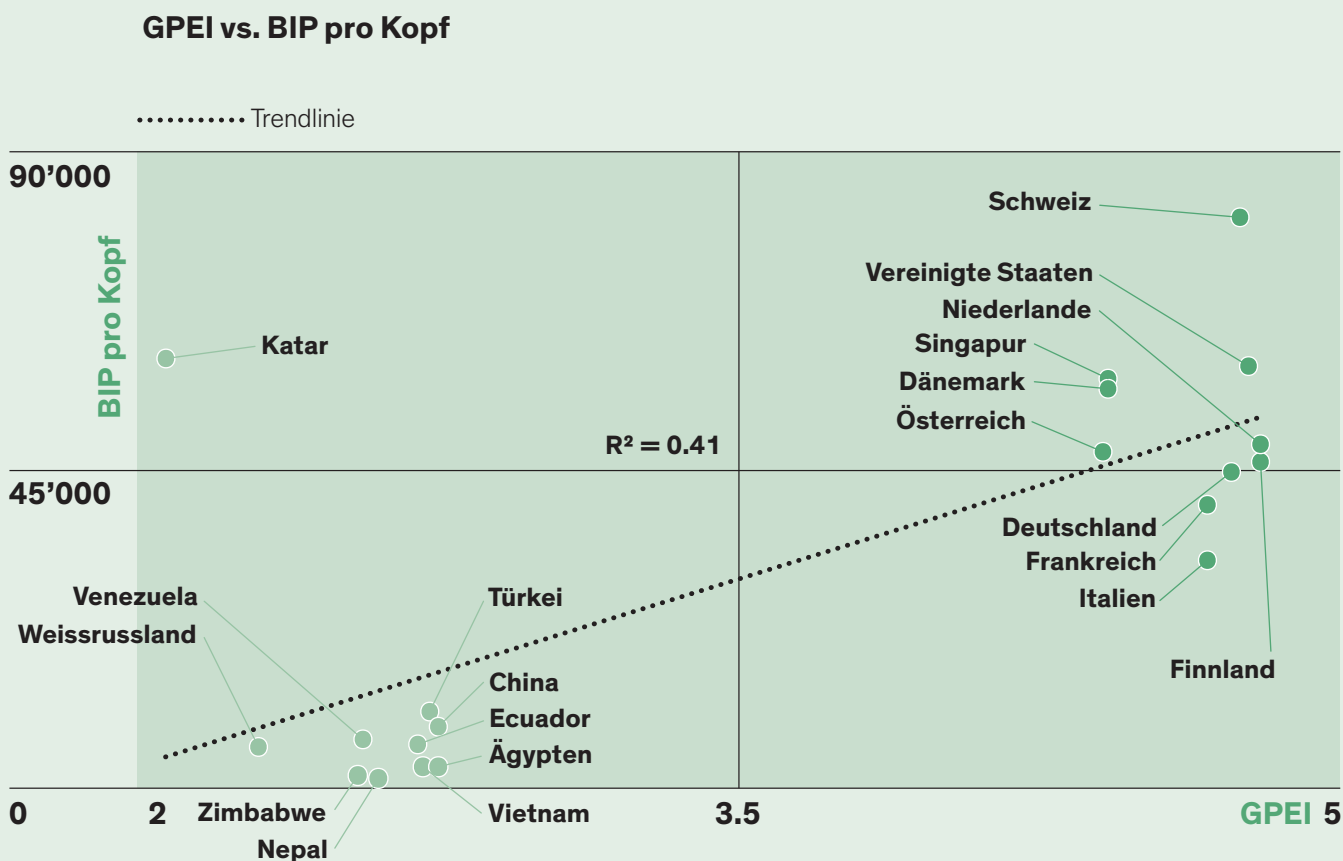
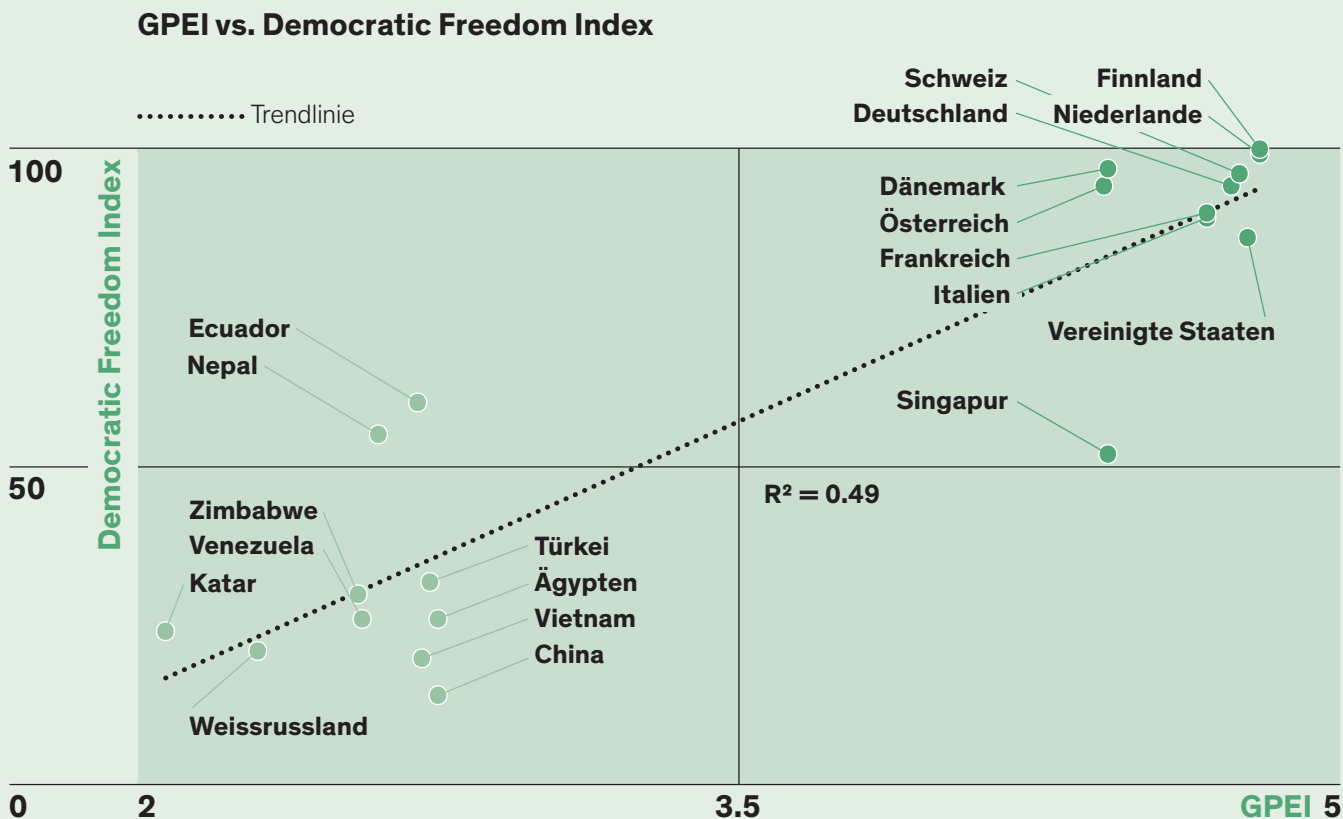
Land	GPEI	BIP pro Kopf	Democratic Freedom index
Finnland	4.8	46'017	100
Niederlande	4.8	48'346	99
Vereinigte Staaten	4.77	59'501	86
Schweiz	4.75	80'591	96
Deutschland	4.73	44'550	94
Frankreich	4.67	39'869	90
Italien	4.67	31'984	89
Dänemark	4.42	56'444	97
Singapur	4.42	57'713	52
Österreich	4.41	47'290	94

Land	GPEI	BIP pro Kopf	Democratic Freedom index
China	2.75	8'643	14
Ägypten	2.75	2'501	26
Türkei	2.73	10'512	32
Vietnam	2.71	2'354	20
Ecuador	2.7	6'098	60
Nepal	2.6	834	55
Venezuela	2.56	6'684	26
Zimbabwe	2.55	1'176	30
Weissrussland	2.3	5'760	21
Katar	2.07	60'804	24

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEPS Datenbank

Abb.13

Indexvergleiche der Länder mit der höchsten und niedrigsten Bewertung im Global Philanthropy Environment Index (GPEI)



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019/CEPS Datenbank

Das Projekt eESA nimmt Fahrt auf

Gastbeitrag von Dr. Adelheid Bürgi-Schmelz

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Abläufe und Kundenkontakte in Zukunft so weit wie möglich auf elektronischem Weg und automatisiert abzuwickeln. Um dies zu erreichen, hat sie 2018 das Projekt eESA gestartet. Die ESA erwartet davon eine deutliche Effizienzsteigerung sowohl für die eigene Arbeit als auch für die zu beaufsichtigenden Stiftungen. Insbesondere die jährliche Berichterstattung soll modernisiert und damit für alle Beteiligten effizienter werden. Gleichzeitig wird das gesamte Verfahren transparenter. Die digitale Transformation der Aufsichtstätigkeit beinhaltet nicht nur einen Wechsel von der postalischen Papierkommunikation zur elektronischen Kommunikation, sondern auch einen Paradigmenwechsel für den Ablauf der Aufsichtstätigkeit.

Wie die ESA bisher arbeitet

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA hat gemäss Zivilgesetzbuch dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird.⁴⁷ Um diese Aufgabe zu erfüllen, arbeitet die ESA bis heute papierbasiert, d.h., auch via E-Mail eintreffende Unterlagen werden ausgedruckt und dem Papierdossier einer Stiftung beigelegt. Elektronisch wird die Arbeit durch eine Fachanwendung unterstützt, welche die Stammdaten von Stiftungen enthält und punktuell ausgewertet werden kann.

Die Papiermenge für die rund 4'500 Stiftungen, die von der ESA beaufsichtigt werden, ist erheblich und benötigt 89 Aktenschränke mit je vier Schubladen. Da jährlich deutlich mehr neue Stiftungen gegründet als aufgelöst werden, wächst der Aktenberg ständig. Zudem gibt es immer mehr komplexe Fälle, die eine entsprechende Erfahrung und Sorgfalt erfordern.

Diese Situation ist eine geradezu klassische Ausgangslage für ein Digitalisierungsprojekt. Daher wurde 2018 das Projekt eESA initialisiert.

Digitale Transformation

Die digitale Transformation der Aufsichtstätigkeit beinhaltet nicht nur eine Abkehr von der postalischen Papierkommunikation. Um die Vorteile der Digitalisierung und besonders der Automatisierung der Abläufe für alle Beteiligten möglichst gut ausschöpfen zu können, ist es notwendig, die Aufsichtstätigkeit vor dem Hintergrund der digitalen Möglichkeiten zu betrachten und gleichsam neu zu erfinden. Die Erkenntnisse daraus führen voraussichtlich zu einem Paradigmenwechsel für den Ablauf der Aufsichtstätigkeit, der dann im neuen eESA-System umgesetzt wird. Dazu zwei Beispiele:

Effizienzgewinn durch Operationalisierung der für die Aufsicht zentralen Fragen: Heute werden viele Berichte und Mitteilungen als Fliesstext mit grossem zeitlichem Aufwand von den Juristinnen und Juristen bzw. Revisorinnen und Revisoren der ESA gelesen und beurteilt. Für die digitale Welt ideal sind jedoch sogenannte strukturierte Daten, also Daten, die z.B. als Geldbeträge, Kalenderdatum, als Ja/Nein-Angaben oder als eine unter mehreren vorgegebenen Möglichkeiten auswählbare Kurzangabe vorgegeben sind.

Das bedeutet, dass die Stiftungen und ihre Revisionsstellen künftig z.B. einige für die zweckgemässe Mittelverwendung relevante Informationen – anstatt in Form von Fliesstext – in Form von strukturierten Daten über ein Kundenportal an die ESA übermitteln. Diese Angaben werden dann medienbruchfrei in den für die Tätigkeit der ESA vorgesehenen Teil des eESA-Systems übertragen und dort verarbeitet. Am Schluss erhalten die Stiftungen ihre Genehmigungsschreiben und Rechnungen auf demselben elektronischen Weg zurück. Die heute für alle Beteiligten häufig sehr aufwendigen Rückfragen sollen durch eine optimierte Benutzerführung auf ein Minimum reduziert werden.

Vereinfachung durch das «Once-Only-Prinzip»: Eine Reihe von Grundinformationen ist heute mehrfach vorhanden und muss an verschiedenen Orten aktuell gehalten werden, sei es auf Papier, sei es in der erwähnten Fachanwendung der ESA, sei es in staatlichen Systemen ausserhalb der ESA wie z.B. im Zentralen Firmenindex Zefix oder im Register der Unternehmens-Identifikationsnummern UID. Hier sollen künftig die Stiftungen und die ESA vom sogenannten Once-Only-Prinzip profitieren und bestimmte Standardinformationen nur noch einmal mitteilen bzw. aktualisieren müssen.

Einbezug der Stiftungen

Es ist der ESA ein grosses Anliegen, interessierte Stiftungen frühzeitig z.B. als Pilot-User in das Projekt eESA einzubeziehen. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht informierte im September 2018 alle von ihr beaufsichtigten Stiftungen und lud sie als Pilot-User ein. Nach kurzer Zeit hatten sich bereits mehrere Hundert Stiftungen zur Verfügung gestellt. Eine erfreuliche Überraschung!

Zwischenzeitlich hat die ESA 20 Stiftungen ausgewählt, die nach Grösse, Sprache etc. repräsentativ sein dürften. Diese werden zu zwei bis maximal drei halbtägigen Workshops eingeladen. Die erste Durchführung ist für den Frühsommer 2019 geplant und zeitigt sicherlich einige wichtige Anforderungskriterien aus Sicht der Stiftungen.

Einbezug weiterer Anspruchsgruppen

2018 hat die ESA zudem erste Gespräche mit den Stiftungsverbänden und den kantonalen Stiftungsaufsichten geführt. Dieser Dialog soll entsprechend den Bedürfnissen der Beteiligten über die ganze Projektdauer fortgesetzt werden. Zudem soll er gegen Ende 2019 auf Vertretungen von Revisionsstellen ausgedehnt werden. Letzteren kommt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben in Art. 83c ZGB eine wichtige Rolle zu.

Erste Skizze

Anfang 2019 wurden erste Skizzen für die künftige Benutzeroberfläche erstellt. Die nachfolgende Abbildung zeigt in stark vereinfachter Form, wie der «elektronische Arbeitsbereich» einer Stiftung aussehen könnte.

Abb. 14

Skizze «elektronischer Arbeitsbereich»

The screenshot shows a web interface for a foundation's administrative area. The page is titled "Stiftung A: Einstiegsseite" and features a navigation menu on the left with options like "Aufsichtsleistungen", "Mein Konto", "Vorfahrung", "Aufsichtsabnahme", "Reglemente / Änderungen", "Statutenänderung", "Anzeige / Beschwerde", "Fusion / Vermögensübertragung", and "Aufhebung möglicher Liquidation". The main content area is divided into sections: "Pendenzen" (with a table of pending tasks), "Meine Anträge" (with a table of submitted requests), and "News" (with placeholder text).

Geschäftsfeld	Prozentsatz	Termin	Aktuell
Jährliche Berichterstattung			
Jährliche Berichterstattung 2017		Jährliche Berichterstattung einreichen	31. Mai 2018

Datum	Titel	Status	PDF
14. Mai 2017	Jährliche Berichterstattung 2016	Abgeschlossen	
1. April 2016	Jährliche Berichterstattung 2015	Abgeschlossen	
30. Mai 2015	Jährliche Berichterstattung 2014	Abgeschlossen	

Auf der linken Seite bietet eine Übersicht den Einstieg zu den wichtigsten Aufsichtsleistungen der ESA. Zudem sieht die Stiftung, welche Pendenzen anstehen, und kann abgeschlossene Vorgänge einsehen.

Einmal begonnene Eingaben können zwischengespeichert werden, bis sie definitiv abgeschickt werden. Das System prüft bereits auf dieser Stufe, ob alle notwendigen Angaben gemacht wurden. Wenn alles vollständig ist und verschickt wurde, beginnt das System mit der Verarbeitung. Es nimmt eine Triage vor, die auf Filterkriterien zu den neu übermittelten Informationen und zu den bereits vorhandenen Stammdaten sowie zusätzlich auf dem Zufallsprinzip beruht. Je nach Resultat erledigt das System die Bearbeitung automatisch oder überweist es an eine sachbearbeitende Person. Sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist, erhält die Stiftung eine elektronische Rückmeldung.

Wie geht es weiter?

Das Projekt eESA hat Fahrt aufgenommen und wird voraussichtlich bis 2021 oder 2022 andauern. Es soll etappenweise eingeführt werden, immer im Dialog mit den Stiftungen, ihren Revisionsstellen, den Stiftungsverbänden und den kantonalen Aufsichtsstellen. Weitere Informationen finden Sie hier: → <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/eidgenossische-stiftungsaufsicht/eesa.html>



Dr. Adelheid Bürgi-Schmelz ist Wirtschaftsberaterin des Eidg. Departements des Inneren und Projektleiterin eESA.

IV. THEMEN UND TRENDS

Gemeinnützige Stiftungen können Themen und Trends treiben oder mithelfen, sie zu verstetigen und nachhaltig zum Erfolg zu führen. 2018 hat in der Schweiz eine breite Diskussion rund um staatliche oder private Medienförderung begonnen. Es stellt sich die Frage, ob und falls ja, welche Rolle hierbei gemeinnützigen Stiftungen zukommt.

Wurde die Debatte in Deutschland, Belgien oder Holland bereits vor ein paar Jahren lanciert, steht sie in der Schweiz noch am Anfang. Klar ist aber bereits heute – Stiftungen sind gut beraten, sich gemeinsam auf den Weg zu machen. Gerade komplexe Probleme verlangen bei zunehmend begrenzten Mitteln nach Zusammenarbeit; nicht nur innerhalb des Stiftungssektors, sondern auch zwischen Stiftungen, Staat und Wirtschaft.

Erfolgreiche Stiftungs Kooperationen – Chancen, Herausforderungen, Modelle und Beispiele

Gastbeitrag von Dr. Pascale Vonmont

Stiftungen beschäftigen sich mit gesellschaftlichen Herausforderungen, die aufgrund ihrer Komplexität selten mit den begrenzten Ressourcen einzelner Akteure bewältigt werden können. Mit der digitalen Transformation, der Migration in grossem Ausmass, dem Klimawandel und der Mobilität stehen grosse Themen an. Komplexer werdende Probleme und zunehmend begrenzte Mittel verlangen nach Zusammenarbeit, nicht nur innerhalb des Stiftungs-

sektors, sondern vor allem auch zwischen Stiftungen, Staat und Wirtschaft. Grössen-, Synergie- und Netzwerkeffekte können so generiert und Effizienzsteigerungen erreicht werden.

Potenziale und Herausforderungen

Kooperationen sind der Schlüssel, um gemeinsame Lösungen für drängende Fragen zu finden. Kooperationen sind

Abb. 15

Potenziale und Herausforderungen von Stiftungs Kooperationen

Potenziale	Mehr (Hebel-) Wirkung	Komplexe Herausforderungen angehen Wirkung erhöhen durch kritische Masse Eigene Investitionen skalieren
	Effizienz	Fragmentierung reduzieren Optimierung des Ressourceneinsatzes Nutzung von Synergien Stiftungszweck effektiver erreichen
	Sichtbarkeit	Mehr Sichtbarkeit für ein Thema und Einfluss darauf Advocacy-Arbeit erfolgreicher machen
	Know-how	Gewinnung von Know-how, Cross-Learning von Partnern Zugang zu neuen Ideen und Netzwerken Entwicklung neuer Ideen/Themen Risiken minimieren
Herausforderungen	Zeit	Zeit- und Ressourcenmanagement Der menschliche Faktor
	Energie	Ziele und Prozesse gemeinsam festlegen, laufende Abstimmung Erfolg teilen, alle Partner einbeziehen Weniger Kontrolle – mehr Kompromisse
	Vertrauen	Vertrauen! Vertrauen und Beziehungen aufbauen, bevor investiert wird Gemeinsame Interessen vs. eigene Interessen Verlust der Identität der eigenen Organisation
	Kontrolle	Kulturelle Vielfalt von Partnern/Organisationen Reputationsrisiken Hidden Agendas

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019

aber nie Selbstzweck, sie müssen ein Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks sein. Sie stellen ein Instrument der professionellen Organisationsführung dar, um den gesetzten Stiftungszweck effizienter und effektiver zu erreichen. Kooperationen bieten viele Vorteile, können allerdings auch eine Reihe von Herausforderungen und Stolpersteine beinhalten (vgl. Abb. 15). Eine gründliche Evaluation und das richtige Governance- und Geschäftsmodell sind Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.

Wieso kooperieren?

Gemäss einer Umfrage des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen⁴⁸ lassen sich die Kooperationsmotive von Stiftungen zusammengefasst in drei Gruppen unterteilen:⁴⁹

Priorität haben stiftungsspezifische Ziele, wie das Erzielen einer grösseren Wirkung, die Erhöhung des Wahrnehmungsgrades für das Projekt oder das Anliegen sowie finanzielle Unterstützung. Von mittlerer Wichtigkeit für Stiftungen beim Eingehen von Kooperationen ist der Wis-

senstransfer. Darunter subsumieren die Autorinnen die Gewinnung von Know-how sowie die Entwicklung und Verbreitung neuer Ideen. Eine untergeordnete Rolle spielen Kooperationsgründe, welche die operative Leistungserstellung betreffen, wie etwa Ressourcenoptimierung, Kosteneinsparungen, Vermeidung von Doppelarbeiten oder Grössenvorteile, die durch Kooperationen entstehen können.

Unterschiedliche Kooperationsmodelle

Es gilt, für jede Organisation festzulegen, welches die Ziele der Kooperation sind, welche Ressource bei einem Kooperationspartner gesucht wird und welches Kooperationsmodell sich für die gemeinsame Umsetzung eignet. Grundsätzlich lassen sich drei Hauptformen unterscheiden (vgl. Abb. 16).

Das gewählte Kooperationsmodell muss den gemeinsamen Zielen und den betrieblichen Grundsätzen der einzelnen Partner sowie der Grösse und Art ihrer Beiträge entsprechen.

Abb. 16

Drei Modelle für Stiftungs Kooperationen



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2019

Kooperationen sind nicht gratis zu haben

Allen beteiligten Partnern muss bewusst sein, dass die Zusammenarbeit organisiert und damit auch finanziert werden muss. Auch hier sind verschiedene Modelle möglich:

Das Collective Impact Model basiert auf einem strukturierten Prozess, mit einer unabhängigen Organisation als «Rückgrat». Diese Form der Zusammenarbeit erfüllt typischerweise fünf Bedingungen: gemeinsame Agenda, definierte Wirkungsmessung, sich gegenseitig verstärkende Aktivitäten, kontinuierliche Kommunikation und eine Organisationsform mit einem «Rückgrat». Eine weitere Möglichkeit ist die Gründung einer neuen Organisation mit eigenem operativen Personal und inhaltlicher Projektleitung. Häufig werden Kooperationen auch mithilfe einer externen Projektleitung im Sinne eines Beraters, Vermittlers oder Koordinators umgesetzt, oder die Leitung wird von einem Vertreter der Kooperationsgemeinschaft übernommen.

Faktoren für eine erfolgreiche Kooperation

Die inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für das Gelingen einer Kooperation sind die Basis für den Erfolg. Ein guter Einstieg in die Prüfung eines Kollaborationsvorhabens bietet der Collaborative Health Check⁵¹. Jeder Partner muss in allen Phasen eines Kooperationsprojekts folgende zentrale Fragen klären:

- Vorbereitung: Was bringt der Stiftung die Kooperation in Bezug auf Ziele, Mission, Lernprozess und Mehrwert?
- Implementierung: Sind gemeinsame Vision, Ziele, Agenda, Organisationsstruktur und Koordination der Zusammenarbeit verabschiedet?
- Umsetzung: Bestehen die personellen Voraussetzungen zur erfolgreichen Umsetzung?

Die persönlichen Faktoren sind erfahrungsgemäss entscheidend, «blinde Flecken», Machtkämpfe, stillschweigende Annahmen, Grenzen, Wünsche und Hoffnungen müssen permanent und in jeder Stufe des Prozesses thematisiert werden. Eine für alle Seiten gewinnbringende Kooperation lebt von folgenden Erfolgsfaktoren:

Die Partner verfolgen ein gemeinsames Ziel ohne versteckte Agenden (Position). Sie wollen das Ziel gemeinsam erreichen (Unterstützung) und fällen alle relevanten Entscheide gemeinsam (Respekt). Abmachungen werden eingehalten (Verbindlichkeit) und Projektleitung und Entscheidungsträger können sich aufeinander verlassen (Vertrauen).



Dr. Pascale Vonmont ist Direktorin der Gebert Rüt Stiftung, Stiftungsrätin des Schweizerischen Nationalfonds und der Swiss Entrepreneurs Foundation sowie Vorstandsmitglied von SwissFoundations.

Kooperationen – Beispiele

Die nachfolgenden Kooperationsbeispiele geben einen Einblick in Praxisbeispiele, Modelle und spezifische Erfolgsrezepte der Gebert Rüt Stiftung (GRS):

	Venture Kick	CEPS	BREF	20 Minuten
Kurzbeschreibung	Unterstützung von vielversprechenden, wissenschaftsbasierten Geschäftsideen in der frühen Phase: «aus dem Labor auf den Markt».	Kompetenzzentrum für Stiftungswesen und Philanthropie an der Universität Basel.	Das Handlungsfeld «BREF – Brückenschläge mit Erfolg» unterstützt ausgewählte und für die Entfaltung der Schweizer Fachhochschulen modellhafte Forschungs- und Entwicklungsprojekte.	Doppelseite «Wissen» in der Pendlerzeitung «20 Minuten» im Sinne von Scientainment.
Partner	Konsortium bestehend aus Stiftungen, Privatpersonen, staatlichen Institutionen und Unternehmen.	Neun private Stiftungen, Universität Basel.	GRS und swissuniversities.	GRS und Stiftung Mercator Schweiz.
Struktur	Strategische und operative Kooperation mit «Impact-Modell».	Strategische und operative Kooperation mit Gründung neuer Organisation und «Rückgrat» (SwissFoundations).	Strategische Kooperation mit interner Projektleitung.	Gemeinsame Finanzierung eines Projekts.
Erfolgselemente	Organisationsstruktur (eigene Stiftung, eigener Name) und Governance (klare Führungsstruktur) von Beginn an auf Unabhängigkeit und Wachstum ausgelegt.	Einbettung in universitäre Struktur, auf klare und zunehmende Eigenständigkeit angelegte Organisationsform und Governance-Struktur.	Swissuniversities als Partner, Stakeholder und Garant für die Evaluation und das Schliessen von relevanten Lücken im Fachhochschulbereich.	Mit koordinierter Förderung ein relevantes Lückenthema bewirtschaften.
Wirkung	Mit der Finanzierung des aus 14 Partnern bestehenden privaten Konsortiums wurden 450 Start-ups gegründet, die 6'000 Jobs geschaffen und eine zusätzliche Finanzierung von CHF 2.5 Mia. eingeworben haben.	An der Universität Basel verankertes und international renommiertes Institut mit Forschung, Weiterbildung und Praxistransfer.	«Soziale Innovation» an der Fachhochschule in der Forschungslandschaft verankert.	Die Wissensseiten wurden von «20 Minuten» übernommen.

Medienförderung durch Stiftungen

Gespräch mit Stephanie Reuter. Die Fragen stellte Beate Eckhardt.

Vor dem Hintergrund der systematischen Transformation der Medienbranche und dem wachsenden Druck, auch in Europa, auf freie Meinungsäußerung und Qualitätsjournalismus beschäftigen sich immer mehr gemeinnützige Stiftungen mit der Frage der Medienförderung. In Deutschland haben sich interessierte Stiftungen im Expertenkreis Journalismus des Bundesverbands Deutscher Stiftungen zusammengeschlossen, in Brüssel wurde 1998 journalismfund.eu gegründet, eine gemeinnützige Non-Profit-Organisation, die seither über 850 Projekte mit mehr als EUR 5 Mio. unterstützt hat.⁵²

Auch in der Schweiz hat die Diskussion anlässlich des Schweizer Stiftungssymposiums 2018 in St. Gallen begonnen. In einem Workshop mit dem Titel «Journalismus in der Krise – Eine Aufgabe für Stiftungen?» diskutierten Expertinnen und Experten mit dem interessierten Publikum. Ein nachfolgender Roundtable von SwissFoundations brachte im November 2018 Schweizer Stiftungen mit Vertretern des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) und mit Stephanie Reuter, Geschäftsführerin der Rudolf Augstein Stiftung und Steering-Committee-Mitglied des Expertenkreises, zusammen.

Vor einigen Jahren wurde unter dem Dach des Bundesverbands Deutscher Stiftungen ein Expertenkreis Qualitätsjournalismus gegründet. Was war damals der Auslöser, und welches Ziel wird damit verfolgt?

In Deutschland gibt es rund 23'000 Stiftungen bürgerlichen Rechts. Allerdings sind lediglich 120, also rund 0,5% im journalistischen Bereich aktiv. Und: Der Grossteil dieser Stiftungen vergibt Journalistenpreise – häufig, um das eigene Thema in der Öffentlichkeit zu platzieren. Was bislang leider kaum unterstützt wird, ist das journalistische Ökosystem. Dabei ist der Journalismus die Basis für eine informierte, funktionierende Zivilgesellschaft und damit für unsere Demokratie.

Deshalb haben wir den Expertenkreis im Jahr 2014 ins Leben gerufen – um für mehr Engagement im journalistischen Feld zu werben. Am Anfang stand ein Aufruf: Wir wollten ein Bewusstsein für die Bedarfe im journalistischen Feld schaffen und Fördermöglichkeiten aufzeigen. Zudem haben wir gemeinsam mit dem Deutschen Journalistenverband einen Ratgeber herausgegeben: «Wie Stiftungen Journalismus fördern können». Uns geht es darum, die Debatte um Qualitätsjournalismus und Meinungsvielfalt im Stiftungssektor zu befördern. Dafür teilen wir unser Wissen und unsere Erfahrungen miteinander – kurz: Es geht um Peer Support.

Was wir sehen: Seit wir aktiv sind, wächst das Engagement, und es gibt mehr Kooperationen. Ausserdem kam 2017 das Journalism Funders Forum auf europäischer Ebene hinzu. Die Ziele sind vergleichbar, nur der Fokus ist europäisch.

Seit der Gründung des Expertenkreises ist die Medienbranche immer stärker in eine finanzielle Krise gerutscht. Geschäftsmodelle erodieren, Zeitungen werden geschlossen oder zusammengelegt, digitale Giganten wie Google oder Facebook drängen auf den Markt. Was können Stiftungen hier überhaupt bewirken?

Stiftungen sind keine Lückenfüller. Daher kann es nicht darum gehen, erodierende Geschäftsmodelle zu subventionieren. Dafür würden unsere Mittel auch nicht reichen – und keiner hat ein Interesse an Wettbewerbsverzerrung. Die besondere Qualität von Stiftungen ist aus meiner Sicht eine andere: Sie können flexibel und unbürokratisch agieren. Sie können Innovationen anstossen und Risiken eingehen. Und genau das ist im Journalismus gefragt.

Wo sehen Sie den grössten Hebel für Stiftungen in der Medienfinanzierung? Bei grenzüberschreitenden digitalen Plattformen?

Persönlich präferiere ich strukturelle Ansätze, damit möglichst viele Journalisten und Journalistinnen von einer Förderung profitieren. Allerdings gibt es viele Ansatzpunkte, und der Stiftungsbereich ist heterogen. Das ist eine der Stärken des Sektors. Bürgerstiftungen mit einem klar eingegrenzten geografischen Fokus sind beispielsweise prädestiniert, Partnerschaften mit Lokal- oder Regionaljournalisten einzugehen oder ein hyperlokales Angebot zu unterstützen, um das Gemeinwesen vor Ort zu stärken. Eine global agierende Stiftung hingegen könnte Interesse daran haben, Strukturen für weltweit koordinierte Recherchen zu fördern; erfordert doch eine vernetzte Welt auch im journalistischen Feld Zusammenarbeit. Skalierbare und adaptierbare Ansätze sind natürlich besonders attraktiv, doch einschränkend der Hinweis: Nicht alles lässt sich skalieren – gerade im Lokalen nicht.

Sie haben in einem kürzlich in Winterthur gehaltenen Referat zwischen direkter und instrumenteller Medienförderung unterschieden. Können Sie das weiter ausführen?

Bei der Rudolf Augstein Stiftung unterscheiden wir drei Arten von Förderung. Erstens: Soforthilfe. Bei diesem Ansatz begegnen Sie Bedarfen direkt. Für den Journalismus kann das heissen, Sie finanzieren Recherchen oder

Themenstränge. Diese Förderart eignet sich zum Einstieg in die Journalismusförderung oder für Stiftungen, die thematische Schwerpunkte verfolgen, also zum Beispiel Umweltschutz oder Gesundheit. Aber Achtung: Oberstes Gebot sollte immer sein, die Unabhängigkeit zu wahren! Um auch bei dieser Förderart die Nachhaltigkeit zu sichern, empfehle ich, komplementär zu fördern. Stellen Sie die gleiche Summe, mit der Sie eine Geschichte oder ein Thema unterstützen, zusätzlich für die Organisation zur Verfügung – nur so gelingt Capacity Building.

Zweitens: Strategic Philanthropy – einfacher zu fassen unter dem Begriff «Hilfe zur Selbsthilfe». Hier geht es darum, Akteure in die Lage zu versetzen, Herausforderungen selbst begegnen zu können. Hier denke ich an Ausbildungsinitiativen.

Drittens: Venture Philanthropy. Dabei versuchen Sie, Innovation zu befördern. Sie experimentieren mit neuen Ansätzen. Hier sind Projekte vorstellbar, die Alternativen zu werbefinanziertem Journalismus erproben. Das kann allerdings auch schiefgehen – es handelt sich um ergebnisoffene Vorhaben, die Risikokapital benötigen.

Medien zeichnen sich zu Recht durch eine hohe Unabhängigkeit aus. Wie haben die Medien auf Sie als neue Finanzgeber reagiert?

Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Für mich als ausgebildete Journalistin einer der wichtigsten. Unabhängigkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Reaktionen auf unsere Arbeit bei der Rudolf Augstein Stiftung waren bislang durchweg positiv. Ausschlaggebend ist sicherlich unser Ansatz: Uns leitet die Frage, wie wir im digitalen Zeitalter Qualitätsjournalismus stärken können. Dafür halten wir nach Initiativen Ausschau, die eine Hebelwirkung entfalten können. Wir fördern keine spezifischen Themen, die als Agenda-Setting (miss-)verstanden werden könnten – und wir vergeben in der Regel keine Förderung für einzelne Recherchen. In unserer Förderpraxis heisst das, dass wir häufig schon im frühen Stadium in journalistische Infrastrukturen investieren, Projekte unterstützen, die in kluger Weise vernetzte Technologien nutzen und Vorhaben fördern, die den Journalismus insgesamt stärken.

Welche Empfehlungen würden Sie Schweizer Stiftungen, die im Bereich der Medienförderung noch ganz am Anfang stehen, mit auf den Weg geben?

Erkunden Sie das Feld und seine Akteure. Welche (Förder-)Strukturen gibt es bereits? Wo sind Bedarfe, wie können Sie diesen bestmöglich begegnen? Für mich ist der Austausch mit Journalistinnen, Wissenschaftlern, aber auch anderen Stiftungskolleginnen und -kollegen immer am erhellendsten. Vor allem auch mit solchen aus anderen Ländern, da man in keiner Konkurrenzsituation ist, sondern offen über Erfahrungen, Learnings – und ganz wichtig: Misserfolge – sprechen kann.



Stephanie Reuter ist Geschäftsführerin der Rudolf Augstein Stiftung und Steering-Committee-Mitglied des Expertenkreises Qualitätsjournalismus des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

Schweizer Stiftungssymposium 2019

21./22. Mai 2019, Kultur- und Kongresszentrum Thun

Themenforum «Feuilleton am Ende – Eine neue Rolle für Kulturstiftungen?»

Unzählige Schweizer Stiftungen unterstützen gemäss ihrem Stiftungszweck Kulturinstitutionen und Kulturprojekte. Die Kunst- und Kulturproduktion gedeiht und wächst. Im Gegenzug dazu verschwindet der Kulturjournalismus, das Feuilleton wird Seite um Seite reduziert, und ein öffentlicher Diskurs über Kulturproduktion fehlt. Die Publikumspressen können ihre Rolle als Vermittlerinnen immer weniger übernehmen. Den Institutionen und Projekten fehlen das informierte Publikum und eine breite Öffentlichkeit. Sollen Stiftungen auf dieses Missverhältnis reagieren? Braucht es eine Medienförderung im Kulturbereich? Und wenn ja, wie könnte diese aussehen?

Programm und Anmeldung unter

→ www.stiftungssymposium.ch

ENDNOTEN

- 1 Von Schnurbein Georg / Timmer Karsten, Die Förderstiftung. Strategie – Führung – Management. Foundation Governance, Band 7, Basel 2010, 113.
- 2 Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2017, CEPS Forschung und Praxis, Band 17, Basel 2017, 5.
- 3 Jakob Dominique / Brugger Lukas / Kalt Michelle / Keuschnigg Isabela / Ulmann Alexandra, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2018, njus.ch, Bern 2019 (erscheint im Frühsommer 2019).
- 4 Siehe hierzu bereits Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2018, CEPS Forschung und Praxis, Band 19, Basel 2018, 16.
- 5 Siehe hierzu bereits Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2018, CEPS Forschung und Praxis, Band 19, Basel 2018, 17.
- 6 Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 26.4.2018 zur Motion 16.4129 von Doris Fiala «Mehr Transparenz und Präzisierung der Kriterien bei der Beaufsichtigung von religiösen Gemeinschaften und Sanktionen bei Nichteinhaltung der bestehenden Eintragungspflicht ins Handelsregister», abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2016/Kommissionsbericht_RK-S_16.4129_2018-04-26.pdf>.
- 7 Botschaft vom 23.11.2016 zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht), BBl 2017 399, 628 f.
- 8 Siehe Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuchs vom 10.5.2017, 48 f., abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html>>.
- 9 Siehe Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuchs vom 10.5.2017, 79 f., abrufbar unter <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html>>.
- 10 BBl 2018, 5905 ff.
- 11 BBl 2018, 5813 ff.
- 12 Erläuternder Bericht des Bundesrats zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) vom 11.1.2017, 20, abrufbar unter <<https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2017/2017-01-11/vn-ber-d.pdf>>.
- 13 BBl 2018 7213 ff.
- 14 Siehe hierzu bereits Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2018, CEPS Forschung und Praxis, Band 19, Basel 2018, 18.
- 15 Zu diesem Thema findet sich in der vorliegenden Auflage ein Autorenbeitrag von Dr. Roman Baumann Lorant, Seite 29ff.
- 16 Medienmitteilung der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 12.1.2018, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-spk-n-2018-01-12.aspx?lang=1031&langCheck=1>>.
- 17 Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands), BBl 2018 6003 ff.; Bundesbeschluss über die Genehmigung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands), BBl 2018 6083 ff.
- 18 Medienmitteilung des Bundesrats vom 30.1.2019, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2019/ref_2019-01-301.html>.
- 19 Vgl. Sitzungsplanung 1. Quartal 2019 der SPK-N, abrufbar unter <<https://www.parlament.ch/de/organe/kommissionen/sachbereichskommissionen/kommissionen-spk>>.
- 20 BGer 5A_719/2017, 5A_734/2017.
- 21 BGer 5A_856/2016, 5A_865/2016.
- 22 BGer 5A_719/2017, 5A_734/2017.
- 23 BVGer B-3133/2017, B-3186/2017; siehe dazu Jakob Dominique / Brugger Lukas / Ritz Michèle / Spahni Nadine / Zehner Alisa, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2017, njus.ch, Bern 2018, 37 f.
- 24 BGer 5A_856/2016, 5A_865/2016.
- 25 BVGer B-565/2015, B-812/2015; siehe dazu Jakob Dominique, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht / Le point sur le droit des associations et fondations, Schweizerische Juristen Zeitung (SJZ) 2017, 528 ff., 529 f.; Jakob Dominique / Brugger Lukas / Gubler Simon / Humbel Claude / von Götz Caroline, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2016, njus.ch, Bern 2017, 47 ff.
- 26 BGer 5A_97/2018.
- 27 Vgl. Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2018, CEPS Forschung und Praxis, Band 19, Basel 2018, 20.
- 28 Vgl. hierzu nur Jakob Dominique, in: Bächler Andrea / Jakob Dominique (Hrsg.), Kurzkomentar ZGB, 2. Aufl., Basel 2018, Art. 84 ZGB, N 12 und Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 2013, 185 ff., 320 ff.
- 29 BVGer B-2948/2017.
- 30 BGer 9C_823/2011.
- 31 Vgl. statt vieler Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 2013, 185 ff., 320 ff.
- 32 Siehe hierzu und zum Folgenden Jakob Dominique, Die Schweizer Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Entwicklungen, in: Sprecher Thomas (Hrsg.), Tagungsband zum Aufsichtsrecht, Zürich 2019, im Erscheinen.
- 33 Jakob Dominique, in: Bächler Andrea / Jakob Dominique (Hrsg.), Kurzkomentar ZGB, 2. Aufl., Basel 2018, Art. 75 ZGB, N 1.
- 34 BVGer B-1932/2017.
- 35 B-5449/2016, E. 4.3; Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2018, CEPS Forschung und Praxis, Band 19, Basel 2018, 19 f.
- 36 Zum Vorschlag des «berechtigten Kontrollinteresses» vgl. Jakob Dominique, Die Schweizer Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Entwicklungen, in: Sprecher Thomas (Hrsg.), Tagungsband zum Aufsichtsrecht, Zürich 2019, im Erscheinen, sowie Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 2013, 185 ff., 321 ff.
- 37 Siehe den Beschluss 30 der Abteilung Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht am 72. Deutscher Juristentag (2018): «Im Stiftungsrecht muss eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde anerkannt werden, mit welcher die Aufsichtsbehörden zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden können. Beschwerdeberechtigt sollten Stiftungsbeteiligte wie beispielsweise Destinatäre bzw. Nachkommen des Stifters sein, die im Einzelfall ein berechtigtes Kontrollinteresse haben.»
- 38 Siehe hierzu ausführlich Jakob Dominique, Schutz der Stiftung. Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen, Tübingen 2006, 498 ff.
- 39 Vgl. Forderung 2 der Parlamentarischen Initiative 14.470, welche die Kriterien für die Stiftungsaufsichtsbeschwerde klarstellen will.
- 40 B-4118/2018, E. 2.2.
- 41 Siehe hierzu und zum Folgenden B-4118/2018, E. 9.
- 42 B-4118/2018, E. 9.7 f.
- 43 Vgl. Tages-Anzeiger vom 26.1.2017, abrufbar unter <<https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Religioese-Stiftungen-missbrauchen-ihren-Sonderstatus/story/13841809>>.
- 44 Urteil B 2016/105 des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 22.3.2018.
- 45 BGer 5A_462/2018.
- 46 Die Erhebung beruht auf Daten der Harmonized Trust Database, die vom Global Trust Research Consortium zusammengestellt werden. In aller Regel werden die Probanden gefragt: «Stimmen Sie zu, dass den meisten Menschen vertraut werden kann, oder kann man im Umgang mit anderen nicht vorsichtig genug sein?» Der Trust Score ist der Anteil der Probanden, der angibt, anderen Menschen zu vertrauen.
- 47 Siehe dazu Art. 84 Abs. 3 ZGB.
- 48 Hagedorn Sandra / Bischoff Antje, Stiftungs Kooperationen, Bundesverband Deutscher Stiftungen, 2014 <https://shop.stiftungen.org/media/mconnect_uploadfiles/s/t/stiftungsfokus_5_kooperationen_final.pdf>.
- 49 Theurl Theresia / Saxe Annegret, Stiftungs Kooperationen in Deutschland, KurzStudie, Bundesverband Deutscher Stiftungen, 2009: <https://shop.stiftungen.org/media/mconnect_uploadfiles/s/t/studie_stiftungskooperationen.pdf>.
- 50 Vgl. dazu <<https://www.fsg.org/publications/collective-impact>>.
- 51 Foundations in Europe Working Together, grantcraft, 2012, <http://www.grantcraft.org/assets/content/resources/working_together.pdf>.
- 52 Eine Übersicht über Fördermittel für verlegerische bzw. journalistische Projekte und Initiativen findet sich unter <<https://www.journalismfund.eu/about-us/other-journalism-grants>>.

**V.
STUDIEN UND
NEUERSCHEINUNGEN
2018**

- Arter Oliver, **Unternehmensnachfolge mittels Unternehmensstiftung**, Expert Focus 9/2018, 723 ff.
- Arter Oliver, **Wer soll den Stiftungsrat meiner philanthropischen Stiftung wählen?**, Expert Focus 6-7/2018, 464 ff.
- Butterstein Alexandra, **Modernes Stiftungsrecht im Lichte grenzüberschreitender Stiftungstätigkeit**, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss) 2018, 394 ff.
- Chrobak Lennart, **Der Anwendungsbereich des Schiedsverfahrens in Erbsachen. Eine Untersuchung der objektiven Schiedsfähigkeit gemäss ZPO und IPRG unter Einbezug des Stiftungs-, Trust- und Familienrechts**, Diss. Zürich 2018.
- Degen Christoph, **Die Änderung des Stiftungszwecks auf Antrag des Stifters nach Art. 86a ZGB**, Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen (npOR) 2/2018, 58 ff.
- Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg (Hrsg.), **Der Schweizer Stiftungsreport 2018**, CEPS Forschung und Praxis, Band 19, Basel 2018.
- **Fonds und Stiftungen 2018/2019, Das Verzeichnis für materielle und finanzielle Unterstützung von Personen und sozialen Organisationen im Kanton Zürich**, Hochschule für Soziale Arbeit ZHAW, Dübendorf 2018.
- Gehringer Theresa, **Auf Taten Worte folgen lassen: Wie Top-Unternehmen in der Schweiz ihr philanthropisches Engagement kommunizieren**, in: Gmür Markus / Andeßner Rene / Greiling Dorothea / Theuvsen Ludwig (Hrsg.), **Wohin entwickelt sich der Dritte Sektor? Konzeptionelle und empirische Beiträge aus der Forschung**, Tagungsband zum 13. Internationalen NPO-Forschungscolloquium 2018 an der Universität Fribourg, 19. und 20. April 2018, Freiburg/Schweiz 2018, 109 ff.
- Gehringer Theresa, **Corporate Foundations in der Schweiz. Bilanz und Neuentwicklung**, Stiftung & Sponsoring 4/2018, 16 f.
- Grüniger Harold, **Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich – Neue Stiftungen, Literatur, Entscheide**, successio 2018, 153 ff.
- Grüniger Harold, **Zweiter Titel: Die juristischen Personen, Dritter Abschnitt: Die Stiftungen (Art. 80-89a) und Art. 335 ZGB**, in: Geiser Thomas / Fountoulakis Christiana (Hrsg.), **Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I**, 6. Aufl., Basel 2018.
- Heiss Helmut, **Die Liechtensteinische Stiftung und das Pflichtteilsrecht**, in: Arnet Ruth / Eitel Paul / Jungo Alexandra / Künzle Hans Rainer (Hrsg.), **Der Mensch als Mass**, Festschrift für Peter Breitschmid, Zürich 2019, 343 ff.
- Gubler Simon L., **Der Interessenkonflikt im Stiftungsrat**, Diss. Zürich 2018.
- Jakob Dominique, **Übergreifende Aufsicht für Non-Profit-Organisationen?**, in: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages Leipzig 2018, Band II/1 Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse, Teil P, P19 ff.
- Jakob Dominique, **Time to say goodbye – Die Auswanderung von Schweizer Familienstiftungen aus stiftungsrechtlicher und international-privatrechtlicher Perspektive**, in: Grolimund Pascal / Koller Alfred / Loacker Leander D. / Portmann Wolfgang (Hrsg.), **Festschrift für Anton K. Schnyder**, Zürich 2018, 171 ff.
- Jakob Dominique, **Zweiter Titel: Die juristischen Personen, Dritter Abschnitt: Die Stiftungen (Art. 80-89a ZGB), Art. 335 und 493 ZGB**, in: Büchler Andrea / Jakob Dominique (Hrsg.), **Kurzkommentar ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch**, 2. Aufl., Basel 2018, 233 ff.

- Jakob Dominique / Brugger Lukas / Ritz Michèle / Spahni Nadine / Zehner Alisa, **Verein – Stiftung – Trust**, Entwicklungen 2017, njus.ch, Bern 2018.
- Jakob Dominique / Brugger Lukas / Kalt Michelle / Keuschnigg Isabela / Ulmann Alexandra, **Verein – Stiftung – Trust**, Entwicklungen 2018, njus.ch, Bern 2019 (erscheint im Frühsommer 2019).
- Jakob Dominique / Liechti Aron, **Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht / Le point sur le droit des associations et fondations**, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 2018, 501 ff.
- Kratz-Ulmer Aline, **Die konzernnahe versus die unabhängige Anlagestiftung**, Expert Focus 4/2018, 278 ff.
- Kipfer-Berger Jonas, **Die wesentliche Zweckänderung bei Stiftungen nach schweizerischem Recht**, in: Weitemeyer Birgit / Hüttemann Rainer / Rawert Peter / Schmidt Karsten (Hrsg.), Non Profit Law Yearbook 2017, Hamburg 2018, 207 ff.
- Kratz-Ulmer Aline / Gnädinger Andreas, **Zusammenwirken von Vorsorgeeinrichtung und Anlagestiftung**, Expert Focus 9/2018, 718 ff.
- Kuhn André, **Die Finanzierung von Immobilien-Projektentwicklungen durch Anlagestiftungen**, Zürich 2018.
- Lideikyte Huber Giedre, **Philanthropy and taxation**, Expert Focus 3/2018, 209 ff.
- Molo Giovanni / Schlichting Lars / Vorpe Samuele (Hrsg.), **Kommentar Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen**, Basel 2018.
- Motal Bernhard, **Grundfragen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts**, Basel 2018.
- Peter Henry, **Les avocats et la philanthropie**, Anwaltsrevue/Revue de l'avocat 2018, 79 ff.
- Pikó Rita, **Compliance bei Non-Profit-Organisationen – Teil 1**, Compliance Berater (CB) 2018, 221 ff.
- Pikó Rita, **Compliance bei Non-Profit-Organisationen – Teil 2**, Compliance Berater (CB) 2018, 262 ff.
- Richter Andreas (Hrsg.), **Stiftungsrecht**, 5. Aufl., München 2019.
- Riemer Hans Michael, **Testamentarisch sowie erb- und schenkungsvertraglich errichtete unselbständige Stiftungen**, in: Arnet Ruth / Eitel Paul / Jungo Alexandra / Künzle Hans Rainer (Hrsg.), Der Mensch als Mass, Festschrift für Peter Breitschmid, Zürich 2019, 471 ff.
- Riemer Hans Michael / Riemer-Kafka Gabriela / Bloch-Riemer Ruth, **Die Entschädigung des Stiftungsrats im Privat-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht**, in: Emmenegger Susan / Hrubesch-Mil-lauer Stephanie / Krauskopf Frédéric / Wolf Stephan (Hrsg.), Brücken bauen, Festschrift für Thomas Koller, Bern 2018, 795 ff.
- Schmucki Lennart / Stühlinger Sara, **Wie reich dürfen und wie effizient müssen Nonprofit-Organisationen sein?**, Expert Focus 9/2018, 670 ff.
- Sprecher Thomas, **Der Stifter im Erbrecht – der Erblasser im Stiftungsrecht**, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 2018, 541 ff.
- Studen Goran, **Art (of) foundations – the use of Swiss foundations in the art market**, Trust & Trustees 6/2018, 617 ff.
- Studen Goran / Geinoz François, **Zweckgebundene Mittel und stiftungsartige Vermögensbindungen**, Expert Focus 4/2018, 272 ff.

- von Schnurbein Georg / Perez Marybel, **Foundations in Switzerland: between the American and the German Cases**, American Behavioural Scientists 2018, 62(13) 1919 ff.
- von Schnurbein Georg, **Wider den funktionalen Dilettantismus: Institutionenbildung im Dritten Sektor**, in: Gmür Markus / Andeßner Rene / Greiling Dorothea / Theuvsen Ludwig (Hrsg.), *Wohin entwickelt sich der Dritte Sektor? Konzeptionelle und empirische Beiträge aus der Forschung*. Tagungsband zum 13. Internationalen NPO-Forschungssymposium 2018 an der Universität Fribourg, 19. und 20. April 2018, Freiburg/Schweiz 2018, 13 ff.
- von Schnurbein Georg, **Nonprofit Governance – Gutes besser tun**, Schulthess Manager Handbuch 2018/2019, Zürich, 2018, 17 ff.
- Watter Rolf / Bahar Rashid (Hrsg.), **Basler Kommentar Finanzmarktaufsichtsgesetz/ Finanzmarktinfrastukturgesetz**, 3. Aufl., Basel 2018.
- Wieser Andreas, **Soziales Unternehmertum. Stiftung als geeignete Rechtsform?**, Stiftung & Sponsoring 6/2018, 22 f.
- Wieser Andreas, **Schweizer Dachstiftung. «Sharing Philanthropy» oder Vermächtnis für die Ewigkeit**, Stiftung & Sponsoring 4/2018, 18 f.
- Wieser Andreas, **Die smarte Stiftung. Potenziale und Herausforderungen der Digitalisierung für NPO**, Stiftung & Sponsoring 2/2018, 9 f.
- Zihler Florian, **Zulässigkeit von Holdingstiftungen aus der Sicht der Handelsregisterbehörden**, Zeitschrift zur Rechtsetzung und Praxis in Gesellschafts- und Handelsregisterrecht (REPRAX) 2018, 69 ff.

VI. VERANSTALTUNGEN 2018

PHILANTHROPIE AM MORGEN

8. Februar 2018, Basel

Vom Umsetzen guter Vorsätze

14. Juni 2018, Basel

Über Wirkung berichten

11. Oktober 2018, Basel

Darf NPO-Arbeit politisch sein?→ www.ceps.unibas.ch**CEPS 2018 ON TOUR**

12. März 2018, Zürich

Entwicklung der Philanthropie in der Schweiz

24. Mai 2018, Winterthur

Die Rolle der Förderstiftungen und des Non-Profit-Sektors in Gesellschaft und Politik

7. Juni 2018, Lausanne

10 tendances qui façonnent la philanthropie d'aujourd'hui

10. September 2018, Luzern

Von Menschen für Menschen – Philanthropie und Gesellschaft

12. September 2018, Bern

Philanthropie für eine offene Gesellschaft

19. September 2018, Chur

Aktuelle Herausforderungen für Stiftungsräte

20. September 2018, Zug

Welches Wachstum braucht der Non-Profit-Bereich?→ www.ceps.unibas.ch**DEUTSCHER STIFTUNGSTAG**

16.–18. Mai 2018, Nürnberg

Update! Stiftungen und Digitalisierung→ www.stiftungen.org**EFC ANNUAL CONFERENCE**

29.–31. Mai 2018, Brüssel

Culture matters. Connecting citizens & uniting communities→ www.efc.be**SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM**

19.–20. Juni 2018, St. Gallen

Stiftungen heute – partnerschaftlich, engagiert, sichtbar→ www.stiftungssymposium.ch**COMPLIANCE TAGUNG ZHAW**

5. Juli 2018, Winterthur

Compliance bei Stiftungen und Vereinen – Toolkit für den Alltag→ www.zhaw.ch**BASLER STIFTUNGSTAG**

28. August 2018, Basel

Spitze oder Breite? Die Strategien von operativen und fördernden Stiftungen→ www.stiftungsstadt-basel.ch

BESTE STIFTUNGSRATSPRAXIS

20. September 2018, Zürich

Welche Aufsicht haben wir und welche brauchen wir?

- www.eiz.uzh.ch
- www.swissfoundations.ch
- www.ceps.unibas.ch
- www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

FORUM DES FONDATIONS

2. Oktober 2018, Lausanne

Les meilleures pratiques de gouvernance des fondations – quelle actualités?

- www.forum-des-fondations.ch
- www.acad.ch
- www.agfa-ge.ch
- www.imd.org
- www.profonds.org
- www.unige.ch/philanthropie/fr/

SWISSFOUNDATIONS STIFTUNGSGESPRÄCH

2. Oktober 2018, Zürich

Perspektivenwechsel

- www.stiftungsgespräch.ch

SCHWEIZER STIFTUNGSTAG

7. November 2018, Bern

Stiftungen zwischen Freiheit, Regulierung und den Herausforderungen

- www.profonds.org

BASEL CONVENTION ON PHILANTHROPY

19.–20. November 2018, Basel

A plea for collaboration

- www.philanthropyconvention.org

KURZPORTRÄT DER DREI HERAUSGEBER



Beate Eckhardt, lic. phil. I, EMScom

Beate Eckhardt leitet als Geschäftsführerin SwissFoundations, den Verband der Schweizer Förderstiftungen. SwissFoundations engagiert sich für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Good Governance, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen. Bevor Beate Eckhardt die Leitung von SwissFoundations übernahm, war sie als freischaffende Kommunikations- und Projektleiterin mit Schwergewicht Bildung, Kultur sowie Architektur und Städtebau tätig. Beate Eckhardt hat an der Universität Zürich Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Sozial- und Wirtschaftsgeschichte studiert. 2004 hat sie an der Universität Lugano und der UCLA einen Master of Science in Communications Management EMScom erworben.



Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob studierte Rechtswissenschaften in Augsburg, München und Lund (Schweden). Er habilitierte sich mit der Schrift «Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen» und besitzt die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht. Seit 2007 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er 2008 das «Zentrum für Stiftungsrecht» (www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch) sowie 2010 den «Zürcher Stiftungsrechtstag» ins Leben gerufen hat. Dominique Jakobs Forschungsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Stiftungsrecht (mit einem Fokus auf schweizerische, liechtensteinische und deutsche Beziehungen) sowie in der Nachlassplanung und Vermögensgestaltung (unter Einbezug von Trusts). Dominique ist Verfasser zahlreicher Publikationen sowie gefragter Referent im In- und Ausland und fungiert als unabhängiger Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen, Familien und Privatpersonen. Er ist Mitglied der International Academy of Estate Trust Law (TIAETL) und wird seit 2017 als Mitglied der «Private Client Global Elite» ausgezeichnet.



Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Prof. Dr. Georg von Schnurbein ist Associate Professor für Stiftungsmanagement und Direktor des Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, das von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, initiiert wurde. Zuvor arbeitete Georg von Schnurbein von 2001 bis 2007 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg. Dort war er Projektkoordinator der Schweizer Länderstudien für «Visions and Roles of Foundations in Europe» und das «Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project». Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Fribourg und Bern. Georg von Schnurbein ist Mitglied im Vorstand des European Research Network on Philanthropy (ERNOP) und Mitherausgeber des Swiss Foundation Codes 2015. Seine Forschungsschwerpunkte sind Nonprofit Governance, Wirkungsmessung und Stiftungsmanagement.



Center for Philanthropy Studies (CEPS)

Universität Basel

Steinengraben 22

CH-4051 Basel

Tel.: +41 61 207 23 92

E-Mail: ceps@unibas.ch

www.ceps.unibas.ch



**Universität
Zürich^{uzh}**

Zentrum für Stiftungsrecht

Zentrum für Stiftungsrecht

Universität Zürich

Treichlerstrasse 10/15

CH-8032 Zürich

Tel.: +41 44 634 15 76

E-Mail: stiftungsrecht@rwi.uzh.ch

www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

SwissFoundations

SwissFoundations

Verband der Schweizer Förderstiftungen

Haus der Stiftungen

Kirchgasse 42

CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 440 00 10

E-Mail: info@swissfoundations.ch

www.swissfoundations.ch

ISBN: 978-3-9524819-3-6